Bebauungsplan Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“

Artenschutzbeitrag (ASB)

Stand: 02.12.2015

BB-153004

Erstellt im Auftrag der:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Tuchmacherstr. 47 • 14482 Potsdam

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-153004
Version	Endfassung
Datum	02.12.2015

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner
Bearbeiter/in	Dipl.-Ing. (FH) Elmar Nasse
Freigegeben durch	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner

Inhalt		Seite
1	**Vorhabenbeschreibung**	**3**
1.1	Anlass und Zielstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
1.3	Einbindung der artenschutzrechtlichen Prüfung in das Bauleitverfahren	6
1.4	Methodik	7
1.5	Untersuchungsgebiet	8
1.6	Durchgeführte Untersuchungen / Datenquellen	8
2	**Wirkungen des Vorhabens**	**9**
2.1	Projektbeschreibung	9
2.2	Wirkprozesse	11
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Bestands-, Aus- und Neubaubereiche)	14
3	**Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen**	**15**
3.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	15
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	16
3.3	Sonderfall Zauneidechse	17
4	**Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten**	**25**
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.1.1	Pflanzenarten	25
4.1.2	Säugetiere	25
4.1.3	Reptilien	28
4.1.4	Amphibien	31
4.1.5	Fische	32
4.1.6	Wirbellose	32
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL	33
4.2.1	Brutvögel	33
4.2.2	Rast- und Zugvögel	40
5	**Fazit**	**41**
Literatur und Quellen		**43**
Anlage 1		**47**

Tabellen

Tab. 1: Maßnahme $V_{CEF}1$ 15
Tab. 2: Maßnahme $V_{CEF}2$ 15
Tab. 3: CEF-Maßnahme $A_{CEF}1$ zum Schutz wertgebender Vogelarten offener und halboffener Lebensräume 16
Tab. 4: Vorgehensweise bei der Beanspruchung von Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse 21
Tab. 5: Maßnahme $V_{CEF}3$ zum Schutz der Zauneidechse 22
Tab. 6: CEF-Maßnahme $A_{CEF}2$ zum Schutz der Zauneidechse 22
Tab. 7: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten 26
Tab. 8: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten 29
Tab. 9: Schutzstatus und Häufigkeit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Brutvogelarten 34

Abbildungen

Abb. 1: Potenzialflächen Zauneidechse mit möglichem Konfliktpotenzial (nach Bebauungsplan „Mischgebiet Buchwaldstraße“, Stand: April 2015) 19
Abb. 2: Potenzialflächen Zauneidechse mit möglichem Konfliktpotenzial (nach Bebauungsplan „Mischgebiet Buchwaldstraße“, Stand: August 2015) 20
Abb. 3: Zeitplan der Maßnahmen $V_{CEF}3$ und $A_{CEF}2$ unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse 24

Anlagen

Anlage 1: Relevanzprüfung (Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)

1 Vorhabenbeschreibung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Stadt Eisenhüttenstadt plant die Änderung eines Bebauungsplans für den Bereich der Buchwaldstraße nördlich des Ortskerns Fürstenberg (Oder).

Im Jahr 1991 wurde der Bebauungsplan Nr. 01A – 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ aufgestellt und am 26.02.1996 als Satzung beschlossen. Mit seiner erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/2001 ist der Bebauungsplan zum 01.04.1998 rückwirkend in Kraft getreten.

Die im Bebauungsplan Nr. 01A – 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ angestrebten Ziele beinhalten unter anderem die Entwicklung eines Gewerbegebietes für produzierendes Gewerbe und die Sicherung eines Trassenkorridors für den Grenzübergang nach Polen. Aufgrund der geänderten gesamtstädtischen Rahmenbedingungen konnte der Plan den damals angestrebten Zielen nur in Ansätzen gerecht werden. So führte ein allgemeiner Schrumpfungsprozess zum Bedeutungsverlust hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungen im Plangebiet. Weiterhin haben sich die Anforderungen für gewerbliche Flächen hinsichtlich der Verkehrsanbindungen, des Immissionsschutzes sowie die übergeordnete Verkehrsplanung (Grenzübergang) geändert. Das Gewerbegebiet an der Buchwaldstraße steht in weiten Teilen leer, Nachfragen zur gewerblichen Nutzung sind kaum vorhanden. Der freigehaltene Trassenkorridor für den Grenzübergang ist nicht mehr erforderlich, da im Raumordnungsverfahren ein anderer Standort festgelegt wurde. Trotz des betriebenen Aufwandes zur Entwicklung in ein für Gewerbe sinnvolles Baugebiet, können die angesiedelten Nutzungen als mischgebietstypisch und zum Teil gewerbegebietstypisch eingestuft werden. Gleichzeitig besteht eine stetige Nachfrage aus der Bevölkerung hinsichtlich der Nutzung des Plangebietes in attraktiver landschaftlicher Lage zum Wohnen.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nördlich des Ortskerns Fürstenberg (Oder) verfolgt die Stadt Eisenhüttenstadt mit dem Bebauungsplan Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ nun folgende Ziele:

- Anpassung der Flächennutzung an die gesamtstädtische industriell gewerbliche Entwicklungsstrategie durch die Entwicklung von Mischgebieten und damit Schaffung von Arbeitsplätzen
- Weitere Herstellung einer der Nutzung angemessenen Erschließung für die Entwicklung von Mischgebieten
- Erhalt und Fortentwicklung bestehender und bereits entwickelter Gehölzstrukturen
- Weitere Realisierung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- Belebung und Vermarktung des gesamten Plangebietes dem Bedarf entsprechend unter Berücksichtigung und Schutz der bereits vorhandenen Nutzungen
- Sicherung des Bestandes der gewerblichen Nutzungen und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten gewerblicher Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Einbeziehung des bislang freigehaltenen Trassenkorridors für den Grenzübergang in die zu entwickelnden Mischgebiete

Der Großteil der im B-Plan „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesenen Flächen sollen in die baurechtliche Nutzungskategorie Mischgebiete umgewan-

delt werden. Lediglich zwei im Südosten des Planungsgebietes gelegene Flächen behalten ihren Status als gewerblich genutzte Flächen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt im östlichen Teil des Stadtgebietes im Ortsteil Fürstenberg (Oder). Es befindet sich nordöstlich der Fürstenberger Altstadt im nördlichen Abschnitt der Buchwaldstraße und erstreckt sich auf Flächen beiderseits der bestehenden Buchwaldstraße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24 ha. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A – 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ mit dem Titel Bebauungsplan Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ umfasst allerdings nicht den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01A - 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“. Die nördlichen und die östlichen Bereiche des „alten“ Plangebietes werden planerisch nicht verändert. Damit überplant die 1. Änderung einen Teil des alten Bebauungsplans.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zum parallel laufenden FNP-Änderungsverfahren Eisenhüttenstadt – nur bezogen auf die Fläche des B-Plangebietes – die Verbotstatbestände hinsichtlich des § 44 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), abgeprüft.

Die europarechtlichen Vorgaben des Besonderen Artenschutzes wurden erst nach 1998 in nationales Recht überführt. Daher wurde der Besondere Artenschutz bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ von 1991 nicht betrachtet. Insofern stellt im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ nicht die planungsrechtliche Situation des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“, sondern der gegenwärtige Zustand die Bewertungsgrundlage dar.

Das zu planende Gebiet besteht aus 12,36 ha Mischgebiet, 2,98 ha Gewerbegebiet, 1,72 ha Verkehrsflächen und 7,3 ha Grünflächen (davon großteils Maßnahmeflächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsmaßnahmen).

Zum Bebauungsplan Nr. 01A – 1/91 „Gewerbegebiet Buchwaldstraße“ wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt. Die im Grünordnungsplan dargestellten Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden fast ausnahmslos in den Bebauungsplan übernommen und dort planungsrechtlich festgesetzt. Im Plangebiet wurden bereits umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die europarechtlichen Vorgaben wurden in nationales Recht überführt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 enthält hingegen keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„[1]Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2]Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3]Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4]Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[5]*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf **Arten des Anhangs IV FFH-RL** und auf **europäische Vogelarten** begrenzt. Die mit dem B-Plan angestrebten Ziele stellen einen solchen zulässigen Eingriff dar. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für die Beurteilung des B-Plans nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde ist auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht möglich. Dies erfolgt erst im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für das konkrete Bauvorhaben, da erst die Verwirklichung der im Bauleitplan getroffenen Festsetzung (d. h. das Bauvorhaben) den untersagten Eingriff darstellt. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung ist es dennoch die Aufgabe der Gemeinde, bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle erforderlichen Prüfschritte: a) Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), b) Abwendung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), c) Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) sowie d) Befreiung (§ 67 BNatSchG) zu vollziehen, um ihrer Pflicht der planerischen Vorbereitung des einzelnen Bauvorhabens Genüge zu tun.

1.3 Einbindung der artenschutzrechtlichen Prüfung in das Bauleitverfahren

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB u. a. auch Umweltbelange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist weitergehend in den §§ 1a, 2 sowie 2a BauGB geregelt.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung der Bauleitpläne prüft die Gemeinde in eigener Zuständigkeit auch, ob die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Dabei muss sie beachten, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich vielmehr um striktes, abwägungsfestes Recht, das außerhalb der planerischen Abwägung zu prüfen und zu beachten ist.

Da insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) noch die größeren Spielräume zur Prüfung alternativer Standorte bestehen, wie dies ggf. zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein kann, ist es sinnvoll, die artenschutzrechtlichen Aspekte sowohl in der verbindlichen als auch in der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Sowohl die vorbereitende Bauleitplanung als auch die verbindliche Bauleitplanung enthalten (gem. § 5 BauGB auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, gem. § 9 BauGB auf der Ebene des Bebauungsplanes) auch Darstellungen bzw. Festsetzungen über Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchzuführen sind. Da der Artenschutz ganz besondere Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (räumlicher Zusammenhang der CEF-Maß-

nahmen) sowie an kompensatorische Maßnahmen stellt, spricht auch dies dafür, den Artenschutz möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung einzubeziehen, da auch die Nichtverfügbarkeit von Maßnahmenflächen u. U. dazu führen kann, dass ein Bauleitplan nicht vollzogen werden kann und damit unwirksam ist.

1.4 Methodik

Da es im Land Brandenburg (bislang) noch keine staatlichen Vorgaben darüber gibt, wie ein Artenschutzgutachten im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellen ist, wird hilfsweise das Verfahren im Bundesland Nordrhein-Westfalen angewendet. Für das Bundesland wurde ein Leitfaden erstellt, der speziell auf die Anforderungen der Bauleitplanung ausgelegt und damit für das hier betrachtete Vorhaben besonders geeignet ist.

Das methodische Vorgehen ist demnach den Hinweisen zu, „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) zu entnehmen.

Stufe I der Prüfung

Gemäß der Hinweise aus Nordrhein-Westfalen (MWEBWV & MKULNV 2010) ist die artenschutzrechtliche Prüfung auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten zu beschränken (planungsrelevanten Arten), welche einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind (Stufe I). Grundsätzlich werden, unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die Arten selektiert, welche den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 unterliegen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten).

Gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind alle Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (*„wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten … heimisch sind“*) betrachtungsrelevant. Die entsprechende Auswahl der planungsrelevanten Anhang IV-Arten und Europäischen Vogelarten erfolgt bei den beiden Artengruppen der Vögel und der Reptilien auf Grundlage vorhandener Kartierungen. Die übrigen Artengruppen (Pflanzen, Säugetiere, Amphibien, Wirbellose), für die keine Geländeerfassungen vorliegen, wurde im Rahmen einer Relevanzanalyse (Anlage 1) auf die Arten reduziert, die unter Beachtung ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche potenziell im Plangebiet vorkommen können. In der Tabelle des Anhangs I sind zunächst sämtliche Anhang IV-Arten des Landes Brandenburg aufgeführt. Grundlage hierfür ist die Anlage 3 von FROELICH & SPORBECK (2008), die auf einer Zusammenstellung des Landesumweltamtes Brandenburg beruht, sowie ergänzende Artangaben aus den Roten Listen Brandenburgs.

Ebenfalls Teil der ersten Stufe (Stufe I.2) ist eine Vorprüfung der Wirkfaktoren hinsichtlich der Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie die Ableitung der daraus zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erfolgt im Kapitel 2.

Stufe II der Prüfung

In einer zweiten Stufe erfolgt für die in Stufe I ermittelten planungsrelevanten Arten und potenziellen Projektwirkungen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Für Arten, die zwar potenziell vorkommen können, die aber offensichtlich nicht durch die Projektwirkungen beeinträchtigt werden können, werden im Kap. 4 textlich behandelt. Für alle weiteren Arten, für die theore-

tisch eine Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen möglich ist, erfolgt eine vertiefende Prüfung etwaiger Verbote mittels Formblättern (ebenfalls Kap. 4). Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen[1]) berücksichtigt (s. Kap. 3).

Stufe III der Prüfung

Sofern verbotswidrige Wirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Umsetzung des Plans nicht ausgeschlossen werden können, werden in einer dritten Stufe die Ausnahmevoraussetzungen unter Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen[2]) geprüft.

Die zwei- bzw. dreistufige Bearbeitung des Artenschutzgutachtens erfolgt in Artgruppen.

1.5 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich ausschließlich auf das Areal der 1. Änderung des geplanten Bebauungsplans Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“.

1.6 Durchgeführte Untersuchungen / Datenquellen

In 2015 wurden folgende Geländeuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse eine Grundlage für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag darstellen:

- Kartierung Reptilien, 4 Begehungen zwischen 24.04. und 30.06.2015
- Biotoptypenkartierung, Erfassung im Mai/Juni 2015

Ergänzend wurden von der Stadt Eisenhüttenstadt folgende Kartierungen zur Verfügung gestellt:

- Sonderkartierung Brutvögel Ziltendorfer Niederung, Kartierungszeitraum März bis Juli 2011
- Sonderkartierung Brutvögel Ziltendorfer Niederung, Kartierungszeitraum Januar bis April 2011

Beide Sonderkartierungen wurden vom LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTLERE ODER E.V. (2011A /B) im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH erstellt.

Darüber hinaus wurden Fachdaten zu Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien beim LUGV abgefragt. Seitens des LUGV wurden folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Daten zu Fledermäusen, mail vom 16.07.2015 von Herrn Petrick, LUA-Naturschutzstation Zippelsförde
- Ergebnisse der SPA-Kartierung aus dem Jahr 2013, Schreiben vom 22.05.2015 von Herrn Stein, Regionalabteilung Ost des LUGV
- Daten der Amphibien- und Reptilienkartierung 1990 – 2013, Schreiben vom 16.07.2015 von Frau Beckmann, LUA-Naturschutzstation Rhinluch

[1] CEF = engl., *Measures to ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality of breeding sites and resting places*
[2] FCS = engl., ***F**avourable **C**onservation **S**tatus.* Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Solche Maßnahmen sind zwar in keiner gesetzlichen Grundlage enthalten, entsprechend der Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen (RUNGE ET AL. 2010).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Projektbeschreibung

Die ausführliche technische Projektbeschreibung ist der Begründung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01A-1 – 4/14 „Mischgebiet Buchwaldstraße“ der Stadt Eisenhüttenstadt zu entnehmen.

Bebauung

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes ist gemäß § 6 BauNVO die Baugebietsart Mischgebiete (MI) festgesetzt. Die Festsetzung von Mischgebieten erfolgt beiderseits der Buchwaldstraße und umfasst Flächen mit bestehender Bebauung und Leerstandsflächen ohne Bebauung. Solche Leerstandsflächen befinden sich v. a. westlich der Buchwaldstraße.

In den Mischgebieten variiert die Höhe der Grundflächenzahl zwischen 0,4 und 0,5. Für das geplante Mischgebiet wird die offene Bauweise im Bebauungsplan festgesetzt. Es bleibt daher den zukünftigen Nutzern der Grundstücke überlassen, auch längere zusammenhängende bzw. gewerblich genutzte Gebäude zu errichten, soweit sie in der offenen Bauweise mit maximal 50 m zulässig sind.

Zum Schutz bereits vorhandener Betriebe werden Teilflächen des Plangebietes auf der Ostseite der Buchwaldstraße als Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. In den Gewerbegebieten im Nahbereich der Oderauen ist neben dem Schutz vorhandener Betriebe die Ansiedlung emissionsarmer kleinteiliger Gewerbebetriebe vorgesehen.

Die in den Gewerbegebieten festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 wurde unterhalb der Möglichkeiten des § 17 BauNVO festgesetzt, um eine allzu große Versiegelung der größtenteils sehr tiefen Grundstücksflächen zu vermeiden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl ist nur durch die Errichtung von Stellplätzen und Garagen um 15 % zulässig.

Entlang der Buchwaldstraße soll eine höhere Raumkante entstehen, um den Straßenraum eindeutig zu definieren. Daher ist entlang der Buchwaldstraße zu beiden Seiten eine dreigeschossige Bauweise möglich. In den rückwärtigen Bereichen ist maximal eine zweigeschossige Bauweise möglich, so dass sich ein städtebaulich fließender Übergang in die Landschaft ergibt. In den Mischgebieten sind dabei maximal 3,5 m je Geschoss und in den Gewerbegebieten maximal 4,0 m je Geschoss als Obergrenze zulässig. Da in den Gewerbegebieten auch mit eingeschossigen Hallen zu rechnen ist, dürfen diese eine Höhe von maximal 6,0 m nicht überschreiten.

Die Gewerbegebiete sind v. a. für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben sowie Gewerbebetrieben geplant, die sich in die kleinteilige Flächenstruktur integrieren lassen. Ebenso sind keine Tankstellen, Vergnügungsstätten, Photovoltaikanlagen (am Boden) sowie Einzelhandelsnutzungen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) vorgesehen.

Im Bebauungsplan sind Baugrenzen dargestellt. Insbesondere die Mischgebiete reichen teils deutlich über die Baugrenzen hinaus.

Erschließung und Verkehrsflächen

Das Bebauungsplangebiet wird v. a. über die bereits vorhandene Buchwaldstraße erschlossen. Die Buchwaldstraße wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Es erfolgt die Klassi-

fikation als Erschließungsstraße IV (ES IV) mit der Charakteristik einer „Gewerbestraße“. Der Gesamtquerschnitt der Buchwaldstraße liegt bei insgesamt 14,50 m. Der Regelquerschnitt der Fahrbahn ist auf eine Breite von 6,50 m ausgebaut. Beiderseits der Fahrbahn folgen jeweils ein 2 m breiter Grünstreifen zur Anpflanzung mit Alleebäumen und ein Gehweg von ebenfalls 2 m Breite.

Insgesamt ist die Buchwaldstraße bereits so ausgebaut worden, dass sie der zukünftigen überwiegend mischgebietstypischen Nutzung und dem damit entstehenden Verkehrsaufkommen entspricht. Die Anlage der beidseitigen Grünstreifen war die Voraussetzung für die Anpflanzung einer Allee, die das Erscheinungsbild der Buchwaldstraße aufgewertet hat. Für die Buchwaldstraße sind keine Veränderungen geplant, sie wird in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben.

Zudem sind ausgehend von der Buchwaldstraße in östlicher Richtung zwei Erschließungsstichstraßen gebaut worden, um die teilweise sehr tiefen Bauflächen ökonomisch zu erschließen. Die südliche dieser Erschließungsstichstraßen besitzt eine Wendeanlage mit einem Radius von 12 m, die nördliche hat eine kleinere Wendemöglichkeit.

Neben dem Kfz-Verkehr wird die Buchwaldstraße als Bestandteil des Oder-Neiße Radweges insbesondere von Radwandertouristen genutzt. Damit ist insbesondere im Sommer mit einem erhöhten Radverkehrsanteil zu rechnen. Der Radverkehr wird zukünftig auf der Straße geführt.

Emissionen durch Gewerbe und Verkehr

Schon bereits durch die Nachbarschaft bestehender gewerblicher Nutzungen und bestehender Wohnnutzungen ist eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung vorgegeben. Da für emittierendes Gewerbe in Eisenhüttenstadt ausreichend alternative Standorte zur Verfügung stehen, ist in den vorliegenden Gewerbegebieten neben der Ansiedlung von Handwerksbetrieben eine Ansiedlung nicht emittierender Gewerbebetriebe vorgesehen.

Die Buchwaldstraße ist gegenwärtig durch eine sehr geringe Verkehrsbelastung gekennzeichnet. Der Verkehr entsteht insbesondere durch die vorhandenen Gewerbebetriebe, die vorhandenen Wohnnutzungen sowie die Vielzahl der Kleingartenanlagen nördlich des Plangebietes. Die geplante Umwandlung in ein Mischgebiet wird zu einer weiteren Besiedlung des Gebietes und damit zu einer leichten Erhöhung des Kfz-Aufkommens führen. Eine signifikante Verschlechterung der Verkehrslärmsituation ist gegenüber dem heutigen Zustand nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Ein Großteil der erforderlichen Medien für die Versorgung ist im Bereich der Buchwaldstraße bereits vorhanden. In einer Erschließungsstichstraße werden diese Medien noch verlegt. Leitungsrechte auf privaten Grundstücken sind lediglich in einer der Gewerbegebietsflächen zur Erschließung der rückwärtigen Flächen festgesetzt worden. Eine Trafostation, die ebenfalls bereits im Bereich der Buchwaldstraße besteht, wird als „Fläche für Versorgungsanlagen“ im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz in der Buchwaldstraße in Richtung ehemaliges Klärwerk Buchwaldstraße, das im Bereich der Oderauen liegt. Diese ehemalige Kläranlage ist gleichzeitig auch ein Pumpwerk, so dass für das Plangebiet die Abwasserentsorgung zukünftig gesichert ist.

Grünflächen / Ausgleichsflächen

Schwerpunkt der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen ist der Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. deren Vernetzung durch die Anlage von Ausgleichsflächen. So werden insbesondere die durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Oderauengrünflächen durch mehrere Grünzüge in Ost-West-Richtung mit den Ausgleichsflächen verbunden, die am westlichen Rand des Bebauungsplanes geplant sind, und die einzelnen Baugebietsflächen unterteilt und gegliedert. Im B-Plan ausgewiesen sind Flächen

- mit Bindungen für Pflanzungen,
- für Anpflanzungen, und
- für Maßnahmen zum Naturschutz.

Das Becken des ehemaligen Schwimmbades östlich der Buchwaldstraße ist zu einem Regenrückhaltebecken mit Sandfang in naturnaher Ausbauweise umgebaut worden. Die bestehenden Beckenränder wurden abgebrochen und die Becken teilweise mit Erdreich verfüllt. Diese, wie auch die angrenzenden Freiflächen des ehemaligen Schwimmbades, erfüllen dabei die Funktion des genannten Regenrückhaltebeckens.

Entlang der Buchwaldstraße wurde eine neue Allee bis in die bestehende Wendeanlage im Norden des Plangebietes geführt.

2.2 Wirkprozesse

Die von Festlegungen des B-Plans ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen werden entsprechend ihrer zeitlichen Wirksamkeit in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren resultieren aus zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme (insbesondere durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen) sowie aus Bauaktivitäten durch Bauarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge. Sie sind vielseitig und vorwiegend temporär wirksam. Wesentliche Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen sind v. a.:

Flächeninanspruchnahme

Art und Umfang der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind aus den Festlegungen des Bebauungsplans nicht ableitbar. Vorsorglich wird daher von einer vollständigen temporären Inanspruchnahme in den Misch- und Gewerbegebieten, die nicht bereits versiegelt sind, ausgegangen. Mit der Inanspruchnahme sind das Entfernen der Vegetation, die Lagerung von Materialien und ggf. Bodenabtrag verbunden, woraus temporär und zum Teil dauerhaft verloren gehen können oder ihre Eignung verlieren (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zudem zur Tötung/Verletzung von Tieren (z. B. in deren Quartieren und Winterruheplätzen durch Rodung von Gehölzen) kommen.

Da die Erschließungsstraßen bereits fertiggestellt sind, sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Derselbe Sachverhalt trifft für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu. Lediglich im Bereich einer Erschließungsstraße sind noch Medien zu verlegen, diese Erschließungsstraße ist als Lebensraum geschützter Arten jedoch ohne Bedeutung.

Bei der Herstellung von Grünflächen kann es durch Bodenbearbeitung (Entfernung der Bodenvegetation, Planieren, Bodenaustausch, Bodenauftrag, etc.) in Sonderfällen auch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Tötung / Verletzung von Tieren kommen. Dies ist theoretisch im Bebauungsplangebiet für die Zauneidechse möglich.

Innerhalb des B-Plangebietes existieren keine Altbäume, die eine Eignung als Baumquartier für Fledermäuse aufweisen können. Es wird daher im vorliegenden Artenschutzbericht davon ausgegangen, dass Fledermaus-Baumquartiere grundsätzlich nicht durch die Entfernung von Vegetation betroffen sein können.

Rückbau / Abbruch von Gebäuden

In den Misch- und Gewerbegebieten ist ein Rückbau vorhandener Gebäude als Vorbereitung für die Errichtung anderer Gebäude möglich, die der anvisierten Nutzung besser entsprechen.

In oder an bestehenden Gebäuden können sich theoretisch Nester gebäudebrütender Vogelarten sowie Quartiere von Fledermäusen befinden. Solche Arten können dabei von der Nähe nahrungsreicher Gebiete wie der Oderniederung profitieren. Nester und Quartiere befinden sich in / an Gebäuden, wichtige Nahrungshabitate in der Oderniederung.

Hinsichtlich der Brutvogelarten sind v. a. Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehl- und Rauschschwalbe relevant, die in Brandenburg fast ausschließlich Gebäudebrüter und zudem weit verbreitet und häufig sind. Bzgl. der Fledermäuse sind v. a. synanthrope Arten, deren Quartiere sich mehrheitlich in Gebäuden befinden, bedeutsam. Typische gebäudesiedelnde und weit verbreitete Fledermausarten sind Breitflügel- und Zwergfledermaus, darüber hinaus können Gebäude als Quartierstandorte weiterer Arten in Frage kommen.

Durch den Rückbau vorhandener Gebäude kann es somit zu einem Verlust von Fortpflanzung- oder Ruhestätten und zur Tötung / Verletzung von Individuen kommen. Durch Neubauten entstehen auf der anderen Seite wiederum neue Nest- und Quartiermöglichkeiten für die relevanten Arten.

Errichtung bauzeitlicher Anlagen und Wege:

Potenziell sind temporäre Zerschneidungen von (Teil)-Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Baustraßen sowie das Aufstellen von Zäunen als Baufeldbegrenzung möglich. Ver- bzw. Behinderungen von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen können die Folge sein. Baustraßen beschränken sich auf Misch- und Gewerbegebiete selbst und werden nach Beendigung der Bauarbeiten außerhalb der anlagebedingt beanspruchten Bereiche wiederbegrünt. Aufgrund der geringen Größe des B-Plangebietes und der bereits vorhandenen Erschließungsstraßen handelt es sich dabei theoretisch nur um kleine Zufahrten. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sind daher i. d. R. aus den bauzeitlichen Wirkungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Mit Ausnahme baubedingter Flächeninanspruchnahme wird dieser Wirkpfad nicht detailliert betrachtet, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind.

Emissionen von Lärm, Licht und optischen Reize:

Es sind auf die Bauzeit begrenzte Emissionen durch Baulärm- und Lichtemissionen sowie durch Bewegungsreize, die von wahrnehmbaren Personen und dem Betrieb sonstiger Baugeräte ausgehen, möglich. Dies kann zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung sensibler Arten führen, wodurch die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten besteht.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung kann dadurch kurzfristig größer sein, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (z. B. RECK ET AL. 2001). Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus, ebenso wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch die Bau- und Lieferfahrzeuge ausgelöst. Zudem können die Lichtimmissionen auch zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

Da innerhalb des B-Plangebiets bereits Siedlungen und Erschließungsstraßen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass gegenüber visuellen und akustischen Störungen sehr empfindliche Tierarten fehlen. Zudem sind aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung i. d. R. keine nachhaltigen Störungen für die Fauna durch Bauarbeiten zu erwarten. Da artenschutzrechtliche Verbote generell nicht zu befürchten sind, wird dieser Wirkpfad nicht detailliert bewertet.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen / Flächennutzungen, der Versiegelung sowie den an die baulichen Anlagen geknüpften Isolationseffekten.

Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von baulichen Anlagen:

Sowohl im geplanten Misch- als auch Gewerbegebiet ist die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen mit bestimmter Nutzungsbegrenzung zulässig. Dadurch gehen Lebensräume für Tiere durch Vollversiegelung dauerhaft verloren (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Diese anlagebedingt beanspruchten Bereiche gehen räumlich jedoch nicht über das Baufeld hinaus, so dass daraus keine zusätzlichen Flächenverluste entstehen.

Trenn- und Barrierewirkungen durch die Errichtung von baulichen Anlagen:

Bauliche Anlagen können zudem potenziell zu einer dauerhaften Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen von Tierarten und somit zur Unterbrechung bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen führen. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Da die geplanten Anlagen keine linienhaften Verbauungen darstellen und auf kleine Flächen begrenzt sind, kann die Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Lebensräumen allerdings nur in Ausnahmefällen für bodenmobile Arten u. a. eine genetische Verarmung nach sich ziehen oder die Ausbreitung von Arten verhindern.

Theoretisch sind Beeinträchtigungen für wassergebundene Tierarten möglich, deren Lebensräume sich sowohl in der Oderniederung im Osten als auch in den Kiesgruben Eisenhüttenstadt im Westen befinden. Bodenmobile Tierarten sind Biber und Fischotter. Zudem kann es zu Interaktionen von Wasservögeln zwischen diesen beiden Lebensräumen kommen.

Beeinträchtigungen von Wander- und Flugleitlinien werden unter das „Störungsverbot" gefasst. Zwar sind Überland-Wechsel einzelner Biber und Fischotter zwischen Oderniederung und Kiesgrubenteiche Eisenhüttenstadt möglich, eine Wanderleitlinie durch das B-Plangebiet ist jedoch aufgrund fehlender Leitstrukturen wie Bäche oder wasserführender Gräben nicht zu erwarten. Insofern sind Auswirkungen auf die lokale Population in Folge der geplanten Bebauung ausgeschlossen. Da insgesamt nur vergleichsweise niedrige Gebäude geplant sind und zudem bereits Gebäude und Erschließungsstraßen im Bebauungsplan existieren, sind Auswirkungen auf Flugbewegungen von Wasservögeln nur marginal. Möglicherweise kann es zwar zu vertikalen und horizontalen Ausweichbewegungen kommen, signifikante Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Wasservögeln durch die geplante Bebauung sind jedoch ausgeschlossen. Aus den aufgeführten Gründen wird dieser Wirkpfad nicht detailliert bewertet.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Bestands-, Aus- und Neubaubereiche)

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren aus der veränderten Nutzung der Flächen. Relevante Beeinträchtigungsparameter sind dabei theoretisch Kollisionsgefahren sowie akustische und visuelle Reize.

Kollisionsgefahr:

Für die bereits umgesetzten Erschließungsstraßen werden keine Verkehrsstärken prognostiziert, aus denen eine erhöhte Gefahr verkehrsbedingter Kollisionen abzuleiten ist. Die geplanten Gebäudehöhen (maximal ein Vollgeschoss) sind ebenfalls nicht geeignet, das Kollisionsrisiko für den Luftraum nutzende Arten in relevantem Maß zu erhöhen. Aus den aufgeführten Gründen wird dieser Wirkpfad nicht detailliert bewertet.

Optische und akustische Störungen:

Visuelle und akustische Störreize können durch Silhouettenwirkung, durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen infolge der Nutzung über die Fläche der Sondergebiete hinaus auftreten. Störungen sind jedoch entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für die sehr störungsempfindlichen Vogelarten der Gewässer und Offenlandbiotope (z. B. Wasservögel, Limikolen) fehlen mit Ausnahme der östlich angrenzenden Oderniederung geeignete Lebensräume. Zur Oder hin bestehen jedoch bereits Nutzungen, die mit denen der geplanten Misch- und Gewerbegebiete zu vergleichen sind.

Auf der bereits vorhandenen Buchwaldstraße als wesentliche Erschließungsstraße des geplanten Bebauungsgebiets ist gegenwärtig ein geringes Verkehrsaufkommen festzustellen. Das bestehende Verkehrsaufkommen erhöht sich auch durch die geplante Ansiedlung nur geringfügig. Das derzeitige und zukünftige Verkehrsaufkommen liegt deutlich unter 10.000 Kfz/24h. Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h erzeugt Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisse, so dass keine Maskierung bedeutsamer Tierlaute (z. B Vogelgesang, Kontaktlaute) zu erwarten ist. Bis zu diesem Wert sind i. d. R. keine akustischen Beeinträchtigungen für Vogelarten, die im Vergleich zu anderen Tiergruppen teilweise empfindlich gegenüber dauerhaftem Lärm reagieren können, zu erwarten (vgl. BMVBS 2010).

Insgesamt sind nur in Ausnahmefällen aus diesem Wirkpfad nachhaltige Störungen der Fauna möglich.

3 Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen

3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende spezielle Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind vorgesehen. Diese artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen finden bei der Prognose der Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Berücksichtigung.

Tab. 1: Maßnahme $V_{CEF}1$

Maßnahme $V_{CEF}1$:	**Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung bei der Entfernung von Gehölzen und weiteren Vegetationselementen**
Beeinträchtigung	
In Gehölzen, Staudenfluren oder auch am Boden sind im Schutz vorhandener Vegetation Bruten von Singvögeln möglich. Durch die Maßnahme werden • der Verlust von Vogelnestern und Vogeleiern sowie die Tötung von Jungvögeln vermieden.	
Maßnahmenbeschreibung	
• Die Baufeldräumung und Beseitigung von als Brutstandort geeigneten Vegetationsstrukturen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (1. März – 30. September) im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar. • Baubeginn nach Möglichkeit im direkten Anschluss an die Baufeldfreimachung, um eine Wiederbesiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.	

Tab. 2: Maßnahme $V_{CEF}2$

Maßnahme $V_{CEF}2$:	**Schutzmaßnahmen beim Abriss bestehender Gebäude**
Beeinträchtigung	
In und an Gebäuden sind Bruten gebäudebrütender Vogelarten sowie die Quartiernutzung synanthroper Fledermausarten möglich. Durch die Maßnahme werden • der Verlust von Vogelnestern und Vogeleiern sowie die Tötung von Jungvögeln gebäudebrütender Vogelarten und • der Verlust von maßgeblichen Fledermausquartieren sowie die Tötung von Fledermäusen synanthroper Fledermausarten vermieden.	
Maßnahmenbeschreibung	
Vor dem Abriss von Gebäuden wird dieses auf Vorhandensein von Vogelnestern und Fledermausquartieren untersucht: • Werden keine Vogelnester festgestellt, kann ein Abriss umgehend erfolgen. • Sind unbesetzte Vogelnester vorhanden, kann ein Abriss ebenfalls umgehend erfolgen. Zudem erfolgt jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Neubau die Installation von Nisthilfen für die betreffende Art (die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen), so dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten vermieden wird. • Sind besetzte Vogelnester gebäudebrütender Vogelarten vorhanden, erfolgt ein Abriss nach der Brutzeit der betreffenden Art. Der Abrisszeitpunkt ist somit artspezifisch variabel. Zudem erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Neubau die Installation von Nisthilfen für die betreffende Art (die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen), so dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.	

Maßnahme $V_{CEF}2$:	Schutzmaßnahmen beim Abriss bestehender Gebäude

- Werden keine Fledermausquartiere festgestellt, kann ein Abriss umgehend erfolgen
- Werden maßgebliche Fledermausquartiere (z. B. Wochenstuben, Winterquartiere) festgestellt, kann ein Abriss erst nach Aufgabe der Quartierfunktion (Ausfliegen sämtlicher Tiere) erfolgen. Gleichzeitig ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Neubauten die Installation von geeigneten Ersatzquartieren für die betreffende Art und Quartierfunktion herzustellen (die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungsperiode zur Verfügung stehen), so dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden wird.
- Werden nicht maßgebliche Fledermausquartiere (z. B. Tagesquartiere einzelner Tiere) festgestellt, kann nach Ausfliegen des Tieres das Quartier verschlossen werden und im Anschluss der Abriss erfolgen, soweit gleichzeitig im Umfeld geeignete Ersatzquartiere entsprechend der vorgefundenen Quartierfunktion bereitgestellt werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Mit den „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen[3])“ wird die Funktionsfähigkeit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate so erhöht, dass es zu keinem Zeitpunkt (ohne sog. „*time-lag*"[4]) zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung ist dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt. CEF-Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und unterscheiden sich insoweit klar von den Vermeidungsmaßnahmen, die am Projekt ansetzen. CEF-Maßnahmen stellen in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen dar.

Die CEF-Maßnahmen finden in der artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), damit verbundener unvermeidbarer Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Berücksichtigung und werden dort jeweils artbezogen genannt (vgl. Kap. 4.1 und 4.2).

Tab. 3: CEF-Maßnahme $A_{CEF}1$ zum Schutz wertgebender Vogelarten offener und halboffener Lebensräume

Maßnahme $A_{CEF}1$:	Herstellung von Ausweichlebensräumen für Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Turmfalke und Wendehals

Beeinträchtigung

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen in potenziellen Lebensräumen von Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Turmfalke und Wendehals. Es ist davon auszugehen, dass nicht die Revierzentren, sondern die Revierränder durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden.
Durch die Maßnahme wird

- der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

vermieden.

Maßnahmenbeschreibung

Es werden für die betreffenden Arten eingriffsnah Ausweichlebensräume geschaffen:

- Westlich der Buchwaldstraße werden Maßnahmen zur Wiederentwicklung hier ehemals vorhandener Mage-

[3] CEF = engl., *Measures to ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality of breeding sites and resting places*
[4] Engl. *time lag* = bezeichnet allgemein eine Verzögerung zwischen der Notwendigkeit einer Handlung, der daraufhin ergriffenen Maßnahme und der letztlichen Wirkung dessen

rasen ergriffen. Die Magerrasen stellen wertvolle Teillebensräume der betroffenen Arten dar.
- Es erfolgt eine Aushagerungsmahd vor Beginn der geplanten Bebauung.
- Im Anschluss erfolgt 1 Mahd/Jahr, Durchführung ab 1. Juli.
- In unregelmäßigen Abständen werden (außerhalb bisheriger Lebensräume der Zauneidechse) wiederkehrend offene Sandböden hergestellt.
- Zudem werden sonnenexponierten Elemente (Totholz, Gesteinsriegel, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) angelegt, da diese gerne als Singwarten genutzt werden (v. a. Lerchen) bzw. bevorzugt als Nahrungshabitat aufgesucht werden (betr. offene Sandflächen). [Diese können auch bedeutsame Lebensraumelemente für die Zauneidechse darstellen]

3.3 Sonderfall Zauneidechse

Die Zauneidechse stellt insofern ein Sonderfall dar, da die Art

- in Brachen und Ruderalfluren im Raum Eisenhüttenstadt weit verbreitet und vergleichsweise häufig ist, und gleichzeitig
- spezielle Schutzmaßnahmen für flächenhafte Lebensraum-Inanspruchnahmen aufgrund der weitgehend stationären, bodengebundenen Lebensweise und der damit verbundenen geringen Mobilität schwer umsetzbar sind.

Mit der Weisung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUGV) vom 10.07.2014 sind vorher landesweit regelmäßig angewandte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse stark eingeschränkt bzw. ohne Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht mehr möglich, da solche Maßnahmen aufgrund des arttypischen Verhaltens (v. a. weitgehend stationäre Lebensweise, sehr geringe Mobilität, fehlende Akzeptanz der Wiederaussetzungsflächen) selbst wiederum Verbotstatbestände nach sich ziehen.

Ohne Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind jegliche Form des Fangs, der Zwischenhälterung und des anschließenden Wiederfreisetzens von Zauneidechsen an geeigneter Stelle nicht mehr möglich. Zulässige Vergrämungsmaßnahmen sind v. a. für schmale, lineare Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Breite der zu vergrämenden Fläche bis 20 m,
- Herstellung eines geeigneten Lebensraumes unmittelbar im Anschluss der Vergrämungsfläche zur Aufnahme der vergrämten Tiere.
- Sollte dieser Lebensraum bereits von Zauneidechsen besiedelt sein, ist eine Lebensraumverbesserung zur Aufnahme zusätzlicher Tiere erforderlich.

Die oben skizzierten Maßnahmen sind für den vorliegenden Bebauungsplan in Form der Vermeidungsmaßnahmen (siehe $V_{CEF}3$, Vergrämung) bei gleichzeitiger Umsetzung spezieller Kompensationsmaßnahmen (siehe $A_{CEF}2$, Herstellung von Ausweichlebensräumen) umsetzbar. Die CEF-Maßnahmeflächen müssen dabei unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Beide Maßnahmen sind zeitlich vorgezogen, also vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen (siehe Abb. 2). Realistisch ist ein zeitlicher Vorlauf von 2 Vegetationsperioden.

Insgesamt sind die formalen artenschutzrechtlichen Hürden zur Bewältigung des Artenschutzes für die Zauneidechse deutlich erschwert. In der Weisung zum formalen Umgang mit der Zaun-

eidechse bleibt unberücksichtigt, dass gerade diese Art häufig von anthropogenen Störstellen in der Landschaft profitiert. Im Rahmen der Kartierung wurden Zauneidechsen an folgenden Sonderstandorten festgestellt: Spaltholzstapel, Bretter- und Steinstapel, Steinhaufen und -riegel, Wegrand. An diesen Stellen unterliegen Zauneidechsen zwar grundsätzlich einem erhöhten Risiko bzgl. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung durch Materiallagerung und -abtransport bzw. durch Überfahren. Dennoch profitiert die Zauneidechse gerade von solchen durch Eingriffe entstandenen Sonderstandorte, da diese der Zauneidechse zum Teil erst geeignete Lebensräume verschaffen und eine Voraussetzung für eine Ansiedlung darstellen.

Die Zauneidechse wurde mehrfach im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Nachweispunkte lagen v. a. am Rand der geplanten Misch- und Gewerbegebiete als auch der bestehenden Gewerbegebiete sowie in Saumbiotopen abseits der Bebauung. Die Nachweise können dabei keinem bestimmten Biotoptypen zugeordnet werden. Auf Grundlage der Nachweisfunde wurden daher Räume mit einem erhöhten Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse abgegrenzt (vgl. nachfolgende Abb. 1).

In diesen abgegrenzten Flächen ist mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Die Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial überschneiden sich mit

- den vorhandenen Gewerbegebieten,
- den geplanten Misch- und Gewerbegebieten,
- den ausgewiesenen Grünflächen.

Sollten die oben skizzierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht umsetzbar sein, kann die im B-Plan vorgesehene Bebauung nur mittels einer Ausnahme durchgeführt werden. Dies setzt wiederum eine sogenannte FCS-Maßnahme voraus, wobei die Maßnahme $A_{CEF}1$ für die Zauneidechse eine solche FCS-Maßnahme darstellen könnte. Wiederum würden die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen (öffentliches Interesse, Alternativlosigkeit) bei den geplanten Baumaßnahmen eine möglicherweise nicht zu bewältigende Hürde darstellen. Aus diesem Grund wurde seitens der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt der Empfehlung gefolgt, einen Teil der Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse westlich der Buchwaldstraße aus der geplanten Bebauung auszugrenzen (B-Plan, Stand: August 2015, vgl. Abb. 2). Somit bleiben die Flächen als Grünflächen erhalten und dienen als Ausgleichsflächen bei der Umsetzung der Maßnahme $A_{CEF}2$. Zudem sind Flächen in direkter Näher der Lebensraumpotentialflächen im gesamten Planungsraum als Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz ausgewiesen. Diese sollen für die Umsetzung der Ausgleichmaßnahme $A_{CEF}2$ herangezogen werden.

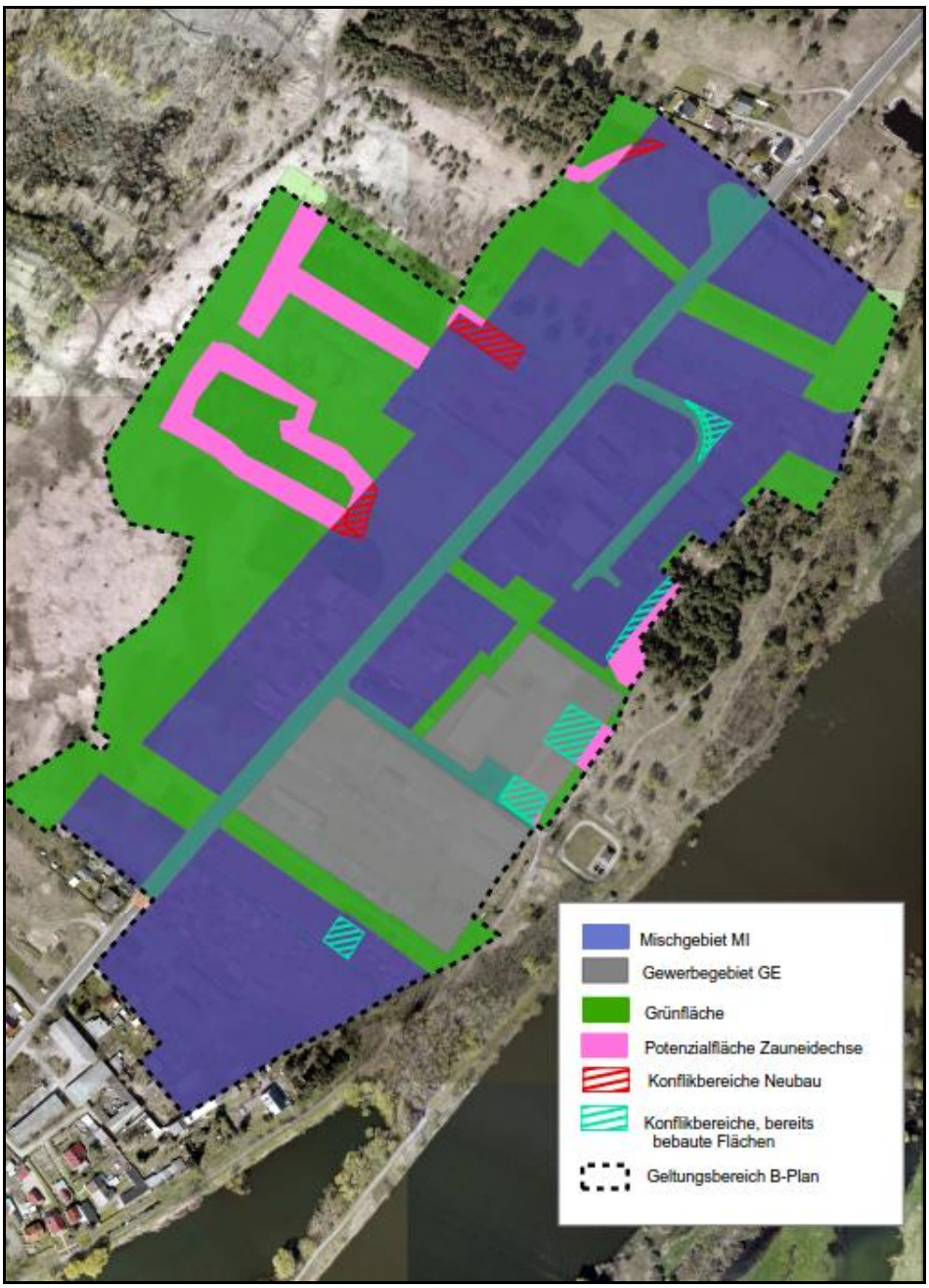

Abb. 1: Potenzialflächen Zauneidechse mit möglichem Konfliktpotenzial (nach Bebauungsplan „Mischgebiet Buchwaldstraße“, Stand: April 2015)

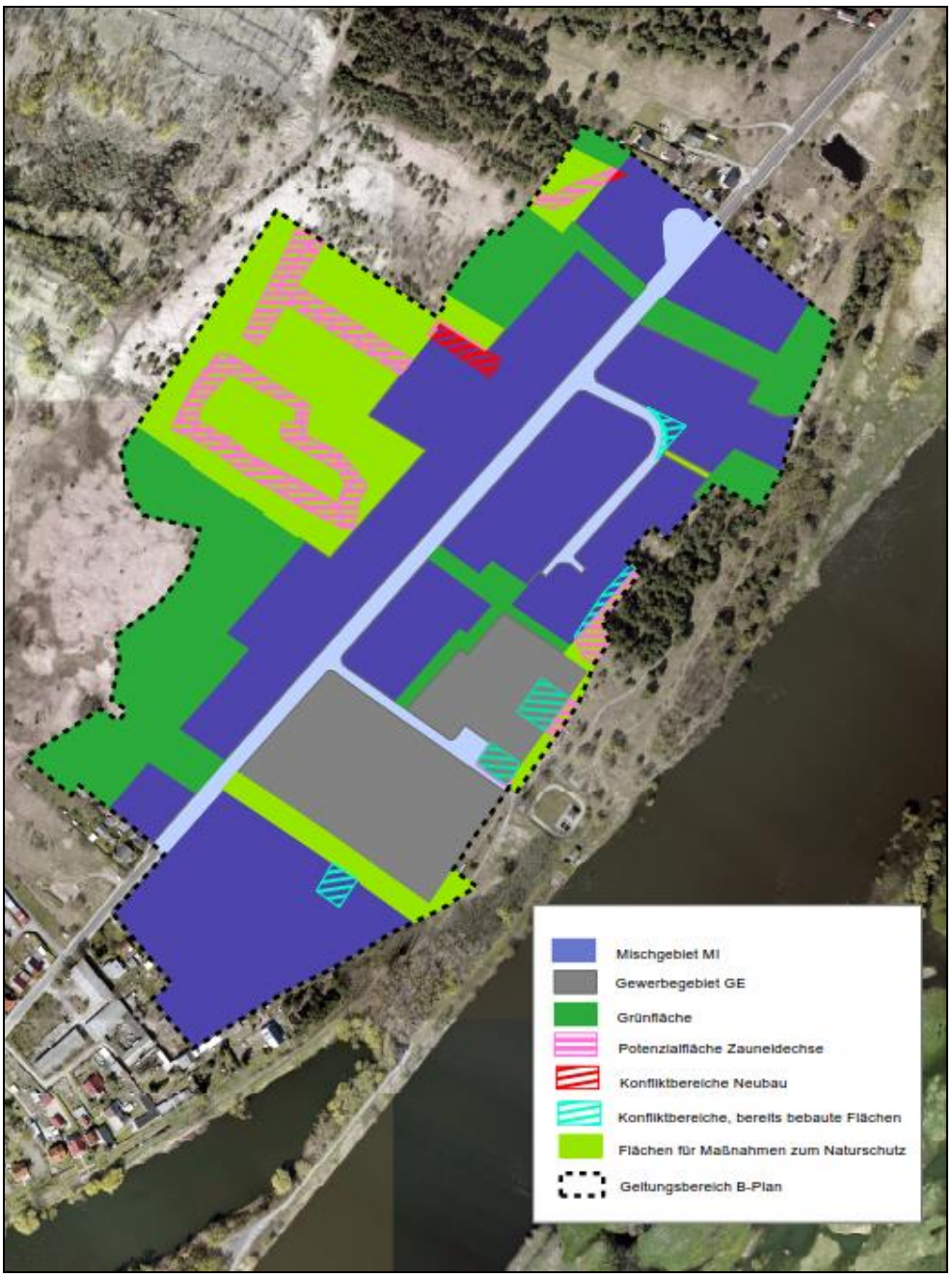

Abb. 2: Potenzialflächen Zauneidechse mit möglichem Konfliktpotenzial (nach Bebauungsplan „Mischgebiet Buchwaldstraße“, Stand: August 2015)

Zu Lebensraumverlusten kann es auch durch eine ungeeignete Grünflächengestaltung kommen. Insbesondere Abschieben (Entnahme) und Aufbringen von Oberboden kann zu Tötungen von Zauneidechsen und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Es wird daher in der Unterlage davon ausgegangen, dass bei der Anlage von Grünflächen die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Zauneidechse berücksichtigt werden bzw. diese, soweit im Einzelfall erforderlich, als CEF-Maßnahmefläche zur Verfügung stehen. In der nachfolgenden Tabelle wird der Umgang mit den artenschutzrechtlichen Belangen der Zauneidechse zusammengefasst.

Tab. 4: Vorgehensweise bei der Beanspruchung von Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse

Vorhandene Gewerbegebiete	Geplante Misch- und Gewerbegebiete	Grünflächen / Ausgleichsflächen
Beachte: Gilt nur für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan „Mischgebiet Buchwaldstraße“ und nicht für bestehende Betriebstätigkeit	Maßnahme $V_{CEF}3$ in Verbindung mit $A_{CEF}2$	Kein Abschieben und Aufbringen von Oberboden
Maßnahme $V_{CEF}3$ in Verbindung mit $A_{CEF}2$	Falls nicht umsetzbar oder Eingriffsbreite ist > 20 m: Einholung einer Ausnahmeerteilung gem. § 45 Abs. 7 in Verbindung mit $A_{CEF}2$ (diese Maßnahme kann als sogenannte FCS-Maßnahme für die Zauneidechse herangezogen werden) oder vorsorglich Umwidmung im B-Plan	Falls angrenzend an Eingriffsflächen gelegen, stellen die Grünflächen potenzielle Flächen für die Maßnahme $A_{CEF}2$ dar
Falls nicht umsetzbar oder Eingriffsbreite ist > 20 m: Einholung einer Ausnahmeerteilung gem. § 45 Abs. 7 in Verbindung mit $A_{CEF}2$ (diese Maßnahme kann als sogenannte FCS-Maßnahme für die Zauneidechse herangezogen werden) oder vorsorglich Umwidmung im B-Plan		ggf. vorsorglich Umwidmung im B-Plan

In der überarbeiteten Fassung des B-Plan (Stand: April 2015) wurden die Lebensraumpotenzialflächen der Zauneidechse berücksichtigt. Dabei wurden die Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz ausgewiesen und ein Teil der ursprünglich für die Mischgebietsbebauung geplanten Flächen (B-Plan, Stand: April 2015) westlich der Buchwaldstraße aus der Bebauung ausgeschlossen. Diese Flächen stehen als Ausgleichsflächen für die Maßnahme $A_{CEF}2$ zur Verfügung.

Im Bereich westlich der Buchwaldstraße liegen die Lebensraumpotentialflächen innerhalb bereits durch Gewerbegebiete bebauter Flächen. Sollten hier Baumaßnahmen im Zuge von Erweiterungen bestehender Gewerbeflächen etc. stattfinden werden die Maßnahmen $V_{CEF}3$ und $A_{CEF}2$ angewandt. Mögliche Ausweichflächen zur Vergrämung der Zauneidechse sind die als „Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz“ gekennzeichneten Grünflächen am östlichen Rand des Planungsgebietes.

Tab. 5: Maßnahme $V_{CEF}3$ zum Schutz der Zauneidechse

Maßnahme $V_{CEF}3$: Vergrämung von Zauneidechsen
Beeinträchtigung
Im B-Plangebiet sind nachgewiesene Lebensräume der Zauneidechse bzw. Gebiete mit erhöhtem Lebensraumpotenzial vorhanden. Innerhalb ihres Lebensraumes befinden sich Fortpflanzungsstätten (Eiablagestätten) und maßgebliche Ruhestätten (wichtige Sonn- und Rückzugsstätten für die Thermoregulation, Überwinterungsstätten). Die Zauneidechse lebt dabei weitgehend stationär und somit ganzjährig im betreffenden Lebensraum. Aus diesem Grund stehen Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung, ohne selbst einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand hervorzurufen. Eine Vergrämung ist gem. der Weisung des MUGV vom 10.07.2014 nur über einen kurzen Streckenabschnitt von maximal 20 m möglich. Durch die Maßnahme werden, soweit kleinflächige Lebensräume der Zauneidechse betroffen sein können, • die Tötung von Zauneidechsen sowie die Zerstörung von Eidechseneiern vermieden.
Maßnahmenbeschreibung
• Für die Vergrämung von Zauneidechsen ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf vor Baubeginn notwendig, der den Tieren die Möglichkeit bietet, abzuwandern. Entsprechend erfolgt die Vergrämung in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme (vgl. Abb. 2). • SCHNEEWEISS ET AL. (2014) empfehlen für das Entfernen von Versteckmöglichkeiten den Spätsommer (ab 31. Juli bis Ende September. Die auf der Fläche vorhandenen Versteckmöglichkeiten (z. B. Holzstapel, Steine) sind daher in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme im August zu entfernen. Dabei ist die Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren oberstes Gebot. Der Maßnahmenzeitraum berücksichtigt die Hauptbrutzeit von Vögeln und bietet dennoch den Eidechsen die Möglichkeit, auf die Störungen und Habitatveränderungen durch Ausweichen zu reagieren (vgl. Aktivitätszeiten der Zauneidechse in Abb. 2). • Bis spätestens Anfang April erfolgt daraufhin eine erste Mahd (möglichst Handmahd, nur wenige Zentimeter Vegetationshöhe, vgl. SCHNEEWEISS ET AL. 2014) mit Beräumung des Mahdgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen, die für die Zauneidechsen von geringer Attraktivität sind und keine Versteckmöglichkeiten bieten. • Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte April bis vor Beginn der Baufeldberäumung erfolgen weitere Mähgänge zur Herstellung und Erhaltung von kurzrasigen Flächen. Diese sind zur Zeit der Inaktivität der Tiere (Abend- oder frühe Morgenstunden, bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen, vgl. PESCHEL ET AL. 2013) auszuführen. Das Mahdgut ist stets vollständig zu beräumen (vgl. ebd.). Die vergrämten Flächen werden bis zu Beginn der Baumaßnahme durch regelmäßige Mahd kurzrasig gehalten (vgl. ebd.). **Wichtiger Hinweis: Eine Vergrämung ist gem. der Weisung des MUGV vom 10.07.2014 nur über einen kurzen Streckenabschnitt von maximal 20 m möglich, soweit im Anschluss geeignete Lebensräume hergestellt werden können. Daher steht die Vermeidungsmaßnahme in Verbindung mit der CEF-Maßnahme $A_{CEF}2$.**

Tab. 6: CEF-Maßnahme $A_{CEF}2$ zum Schutz der Zauneidechse

Maßnahme $A_{CEF}2$: Herstellung von Ausweichlebensräumen für die Zauneidechse
Beeinträchtigung
Im B-Plangebiet sind nachgewiesene Lebensräume der Zauneidechse bzw. Gebiete mit erhöhtem Lebensraumpotenzial vorhanden, die von einer im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan stehenden Bebauung betroffen sein können. Innerhalb ihres Lebensraumes befinden sich Fortpflanzungsstätten (Eiablagestätten) und maßgebliche Ruhestätten (wichtige Sonn- und Rückzugsstätten für die Thermoregulation, Überwinterungsstätten). Die Zauneidechse lebt dabei weitgehend stationär und somit ganzjährig im betreffenden Lebensraum. Daher befinden sich potenzielle Maßnahmeflächen unmittelbar neben den Vergrämungsflächen von $V_{CEF}2$, um abwandernden Tieren einen Ersatz-Lebensraum zu bieten. Durch die Maßnahme werden, • die Tötung von Zauneidechsen sowie die Zerstörung von Eidechseneiern, und • der Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten vermieden.
Maßnahmenbeschreibung
• Zur Herstellung der Maßnahmefläche ist ein zeitlicher Vorlauf vor Baubeginn notwendig, um geeignete Lebensraumbedingungen herzustellen (vgl. Abb. 2).

Maßnahme $A_{CEF}2$: Herstellung von Ausweichlebensräumen für die Zauneidechse

- Die genaue Durchführung ist anhand des Istzustands der benötigten Flächen auszurichten.
- Bei noch fehlender Lebensraumeignung: Entsprechend der Lebensraumansprüche der Zauneidechse ist in Bereichen mit dichter Vegetation durch eine partielle Mahd und Bodenverwundung sowie darüber hinaus Einbringung verschiedener sonnenexponierter Elemente (Totholz, Wälle, Steinriegel, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) eine strukturreiche Maßnahmefläche mit einem reichen Beuteangebot und hohen Temperaturgradienten, u. a. mit bodennaher Deckung, und Eiablage- sowie Ruheplätzen zu schaffen
- Bei Verbesserung eines bereits von der Zauneidechse besiedelten Gebiets: Das bereits vorhandene Lebensraumangebot ist durch Verstecke und potenzielle Winterquartiere, südexponierten Elemente (Totholz, Wälle, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) und Eiablageplätze zu ergänzen.

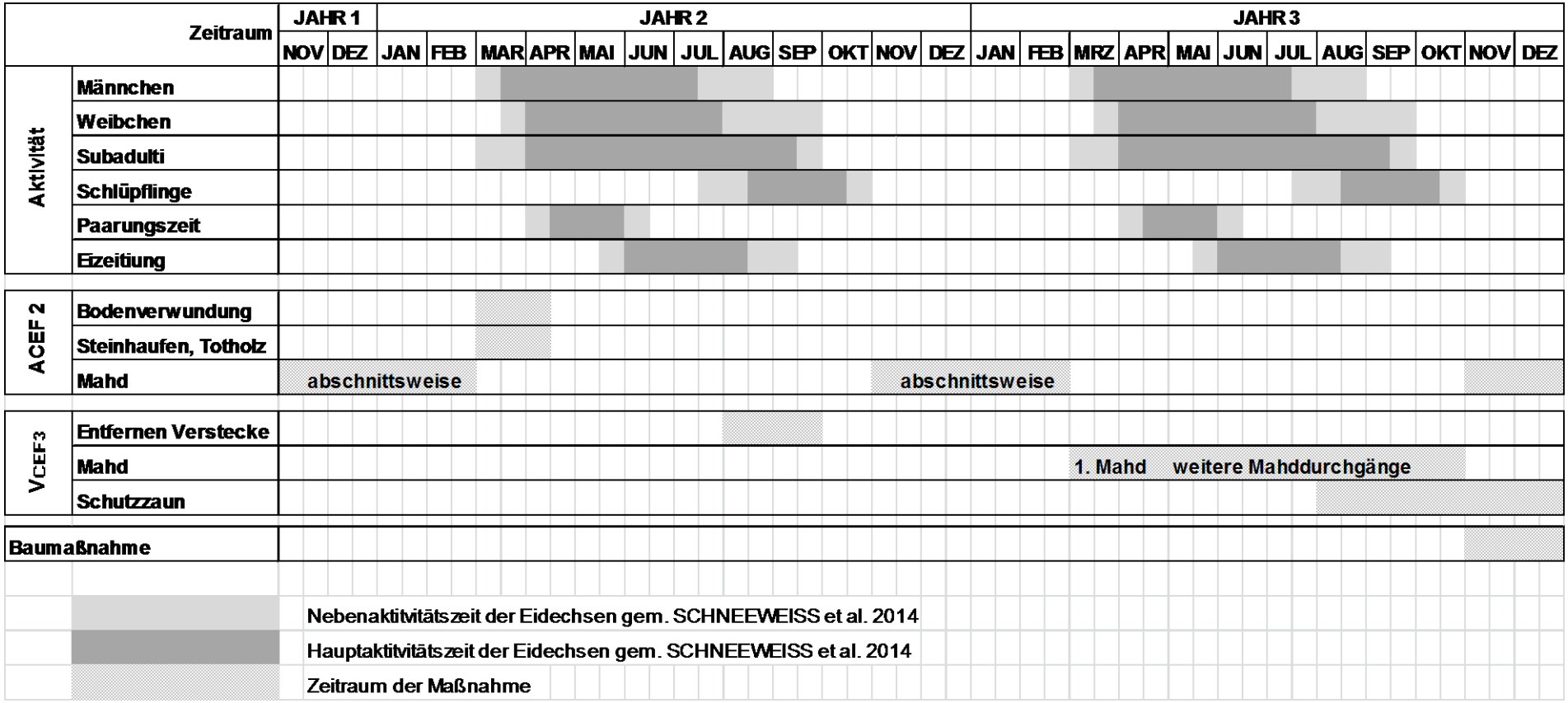

Abb. 3: Zeitplan der Maßnahmen $V_{CEF}3$ und $A_{CEF}2$ unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse

4 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Gemäß Relevanzprüfung (Anlage 1) liegt im Untersuchungsgebiet kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, noch ist anhand der festgestellten Biotoptypen potenziell mit einem Vorkommen zu rechnen.

Von daher ist für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand generell auszuschließen, so dass die Prüfung an dieser Stelle endet.

4.1.2 Säugetiere

Eine Erfassung von Säugetieren wurde im Rahmen des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die gem. Relevanzanalyse (Anhang 1) relevanten Arten näher bewertet.

Biber *(Castor fiber)* und Fischotter *(Lutra lutra)* sind in Brandenburg weit verbreitet. Beide Arten kommen in der dem Untersuchungsgebiet östlich angrenzenden Oderniederung vor. Potenzielle Lebensräume befinden sich zudem in den Kiesgrubenteichen Eisenhüttenstadt westlich des Untersuchungsgebiets.

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich hingegen keine geeigneten Lebensräume von Biber und Fischotter. Es gibt keine Anhaltspunkte für Wanderleitlinien für beide Arten zwischen Oder und Kiesgrubenteiche Eisenhüttenstadt, die das B-Plangebiet queren könnten (siehe Kap. 2.2.2, Trenn- und Barrierewirkungen). Insofern sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für beide Arten auszuschließen. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Gemäß Schreiben von Herrn Petrick (LUA Naturschutzstation Zippelsförde) liegen Nachweise zu Fledermäusen ausschließlich auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten vor. Für den Messtischblatt-Quadranten, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, wurden folgende Arten nachgewiesen:

- Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*
- Breiflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
- Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*
- Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*
- Großes Mausohr *(Myotis myotis)*
- Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*
- Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Alle aufgeführten Nachweise stammen jedoch aus Winterquartieren außerhalb des Untersuchungsgebietes, die durch Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet nicht beeinträchtigt werden können. Sommernachweise sind gem. der LUA Naturschutzstation Zippelsförde im betreffenden Rasterquadranten bisher nicht gemeldet worden.

Potenziell können im Untersuchungsgebiet einige Fledermausarten vorkommen, die ihre Quartiere in Baumhöhlen oder Baumspalten finden. Von den heimischen Fledermausarten nutzen der Große und Kleine Abendsegler *(Nyctalus noctula, N. leisleri)* fast ausschließlich Quartiere in

Bäumen. Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)* und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)* beziehen ihre Sommerquartiere in Bäumen. Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*, Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)* und Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)* nutzen regelmäßig neben Gebäudequartieren auch Baumquartiere.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets fehlen jedoch Altbäume, die als Quartierstandort für baumhöhlen- oder baumspaltenbewohnende Fledermäuse in Frage kommen. Insofern ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Quartierbäumen wie auch die Tötung bei etwaigen Baumfällungen nicht zu erwarten. Von daher ist für die oben aufgeführten Arten (mit Ausnahme der Arten, die zusätzlich Gebäudequartiere annehmen, s. u.) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand generell auszuschließen, so dass die Prüfung für diese Arten an dieser Stelle endet.

Demgegenüber sind theoretisch sowohl Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden wie auch die Tötung einzelner Fledermäuse bei etwaigen Gebäudeabrissen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan vorgenommen werden, möglich. Typische gebäudesiedelnde Fledermausarten sind v. a. die in Brandenburg weit verbreiteten und vergleichsweise häufigen Arten Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)* und Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*, daneben weisen auch Arten wie Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii, M. mystacinus*) eine enge Bindung an Gebäude auf. Aber auch weitere Arten wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen, neben Baumquartieren (s. o.), regelmäßig Gebäude als Quartierstandorte.

Aus diesem Grund werden gebäudebewohnende Arten nachfolgend gemeinsam in einer Gilde bewertet. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt für diese Arten zunächst die Angabe des Rote Liste-Status und des Erhaltungszustands, im Anschluss die detaillierte Beurteilung in einem Formblatt.

Tab. 7: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten

Deutscher Artname	*Wissenschaftl. Artname*	RL D	RL BB	EHZ BB
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	3	günstig
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	3	günstig
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	--	2	günstig
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	unzureichend
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	1	günstig
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	V	2	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	1	unzureichend
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	*	unbekannt
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	--	3	günstig
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	--	4	günstig

Legende
RL D: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG ET AL. 2008)
RL BB Rote Liste im Land Brandenburg (MUNR 1992)
Kategorien der Roten Listen
1: Vom Aussterben bedroht
2: Stark gefährdet
3: Gefährdet
4: Potenziell gefährdet
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D: Daten unzureichend
V: Vorwarnliste (derzeit noch keine Gefährdung)
--: Nicht gefährdet
*: Keiner Gefährdungskategorie zugeordnet, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Eigenständigkeit Art noch nicht bekannt war
EHZ BB Erhaltungszustand gem. Anlage 3 der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH & SPORBECK 2008)

Fledermausarten mit regelmäßig genutzten Quartieren in Gebäuden

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Große Bartfledermaus(*Myotis brandtii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

☒ FFH-Anhang IV-Art (alle Arten) ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 7
Erhaltungszustand der Arten in Brandenburg: Siehe Tab. 7	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht Keine Aussage möglich

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten siedeln ständig oder zeitweilig in menschlichen Gebäuden. Somit können sämtliche im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäude ein potenzielles Quartier darstellen. Die aufgeführten Arten sind in der Auswahl ihrer Quartiere außerordentlich variabel und können sich, je nach Fledermausart und Quartiertyp, in und an Gebäuden an verschiedenen Stellen einquartieren. Maßgebliche Quartiere in Gebäuden sind u. a. Wochenstuben (von April bis Mai besetzt) und Winterquartiere (von Oktober bis März besetzt).

Im Rahmen etwaiger Gebäudeabrisse kann es theoretisch zu einer Tötung oder Schädigung von Fledermäusen kommen. Baubedingt können zudem potenzielle Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren gehen. Hingegen werden maßgebliche

Fledermausarten mit regelmäßig genutzten Quartieren in Gebäuden **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)** **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)** **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)** **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)** **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** **Große Bartfledermaus(*Myotis brandtii*)** **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)** **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)** **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**
Nahrungshabitate durch Gebäudeabrisse nicht beeinträchtigt.
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- V_{CEF}1: Zeitliche Beschränkung beim Abriss bestehender Gebäude (siehe Tab. 2)
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Durch die Maßnahme V_{CEF}1 wird verhindert, dass potenzielle Gebäudequartiere während des Abrisses besetzt sind und Verluste einzelner Fledermäuse entstehen. Durch Vorabkontrollen wird festgestellt, ob es überhaupt zu einem Verlust von Gebäudequartieren kommt. Bei positivem Befund wird im Neubau die Installation von Ersatzquartieren für die betreffende Art (die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen) realisiert, so dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden wird. Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.
☐ 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
☐ 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
☐ 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
☐ Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit „JA“ beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

4.1.3 Reptilien

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden im Frühjahr / Frühsommer 2015 Bestandserfassungen von Reptilien durch den Dipl.-Biologen U. Engelhart durchgeführt. Die Erfassungen orientierten sich am Nachweis der Zauneidechse *(Lacerta agilis)*. Die Kartierung erfolgte an 4 Erfassungstagen (24.04., 15.05., 04.06. und 30.06.2015).

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse im Gelände nachgewiesen. Insgesamt wurden 13 Individuen an 6 Fundpunkten festgestellt. Anhand der Nachweise wurden Areale mit einem

erhöhten Lebensraumpotenzial für die Art definiert. Aufgrund der Nachweise und des Lebensraumpotenzials erfolgt eine detaillierte Bewertung der Zauneidechse in einem Formblatt (s. u.).

Bei der Reptilienkartierung wurde keine Schlingnatter *(Coronella austriaca)* festgestellt. Die Schlingnatter ist bzgl. ihrer Lebensraumansprüche deutlich anspruchsvoller als die Zauneidechse. Sie kommt in Brandenburg z. B. in ausgedehnten Sandheiden vor. In Rücksprache mit dem Kartierer (Herr U. Engelhart) genügen die im Untersuchungsraum vorhandenen Reptilienhabitate nicht den Ansprüchen der Art. Auch waren Schlangen den Anwohnern bis auf eine Ausnahme nicht bekannt. Anhand der Beschreibung betraf diese singuläre Beobachtung jedoch eindeutig eine Ringelnatter *(Natrix natrix)*, die im Jahr 2014 aus der Garage eines Wohnhauses befreit wurde. Zudem sind der Information des LUGV (Schreiben von Frau Beckmann v. 16.07.2015) keine Informationen zu nahegelegenen Schlingnatter-Vorkommen zu entnehmen. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum keine Lebensräume für die Schlingnatter vorhanden sind. Insofern sind diesbezüglich Verbotstatbestände ausgeschlossen. Die Schlingnatter wird daher nicht detailliert in einem Formblatt bewertet.

Tab. 8: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

Deutscher Artname	*Wissenschaftl. Artname*	RL D	RL BB	EHZ BB
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	unzureichend

Legende
RL D: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2008)
RL BB Rote Liste im Land Brandenburg (LUA BB 2004)
Kategorien der Roten Listen
2: Stark gefährdet
V: Vorwarnliste (derzeit noch keine Gefährdung)
EHZ BB Erhaltungszustand gem. Anlage 3 der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH & SPORBECK 2008)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ Europäische Vogelart

Rote Liste Status
Deutschland: V Brandenburg: 3

Erhaltungszustand der Art in BB
☐ günstig
☒ ungünstig / unzureichend
☐ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht
➔ Anhand der Befunde ist hierzu keine Aussage möglich

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet und erreicht bundesweit eine Rasterfrequenz von ca. 60 % (PETERSEN ET AL. 2004). Die Zauneidechse ist auch in Brandenburg weit verbreitet. Nach BLANKE (2010) befinden sich bundesweite Siedlungsschwerpunkte in den Sandergebieten Ostdeutschlands und der Lausitz. So ist die Zauneidechse im Raum Eisenhüttenstadt eine häufig nachzuweisende Art. Hier profitiert die Zauneidechse von den Sandböden, dem kontinental geprägten Klima und den großflächig vorhandenen Brachen mit teils lückiger Ruderal- und Trockenrasenvegetation.

Die Zauneidechse ist heute überwiegend als Kulturfolgerin anzusehen (HARTUNG & KOCH 1988), die weitgehend auf Sekun-

därlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (ELBING ET AL. 1996). Besiedelte Lebensräume weisen im optimalen Zustand einen sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen und eine spärliche bis mittelstarke Vegetation auf (vgl. ebd.).

Die Zauneidechse wurde vor allem östlich der Buchwaldstraße nachgewiesen. Hier kommt die Art im Siedlungsrandbereich vor. Im gesamten Untersuchungsraum verteilen sich die Fundpunkte auf folgende Biotoptypen:

- Industrie- und Gewerbebrachen
- Lagerflächen
- Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten
- Saum im Übergangbereich zwischen Grünlandbrachen trockener Standorte, einem Vorwald und einem unbefestigten Weg

Insgesamt ist eine Aussage zu einer Präferenz bestimmter Biotoptypen nicht möglich. Die Zauneidechse ist vielmehr eine Besiedlerin von Saumbiotopen mit sonnenexponierten wie auch schattigen Habitatelementen. Häufig profitiert sie zudem von Sonderstrukturen, so dass Nachweise besonders an solchen Strukturen gelingen. So wurden im Rahmen der Kartierung Zauneidechsen an folgenden Sonderstandorten festgestellt:

- Spaltholzstapel
- Bretter- und Steinstapel
- Steinhaufen und –riegel
- Wegrand.

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse im Gelände wurden „Flächen mit einem erhöhten Lebensraumpotenzial“ ausgewiesen, in denen geeignete Saumstrukturen und kleinflächig zudem Sonderstrukturen vorhanden sind. Diese Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial bilden die Grundlage für die Bewertung.

Auf Grund der bevorstehenden Flächeninanspruchnahme ist daher ohne Vermeidungsmaßnahmen eine baubedingte Tötung von Individuen in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **nicht ausgeschlossen**.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- $V_{CEF}3$: Vergrämung von Zauneidechsen (siehe Tab. 5)
- $A_{CEF}2$: Herstellung von Ausweichlebensräumen (siehe Tab. 6)

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Flächen mit erhöhtem Lebensraumpotenzial überschneiden sich mit im B-Plan ausgewiesenen Grünflächen (betrifft „Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz“, „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen“ und nicht definierte Grünflächen). Neben den unter II.2 genannten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass in diesen Überschneidungsflächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, die zu Verlusten von Zauneidechsen wie auch zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen (siehe Darstellung im Kap. 3.3).

Darüber hinaus liegen Flächen mit Lebensraumpotenzial in ausgewiesenen Mischgebieten und Gewerbegebieten. Die Überschneidungsflächen sind dabei vergleichsweise klein.

Sollte hier eine Überbauung stattfinden, ist vorab die Vermeidungsmaßnahme $V_{CEF}3$ in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}2$ durchzuführen. Die beiden Schutzmaßnahmen orientieren sich an der Weisung des MUGV zum artenschutzrechtlichen Umgang mit Zauneidechsen vom 10.07.2014. Soweit die Eingriffsfläche eine Breite von 20 m nicht überschreitet und im Anschluss eine CEF-Maßnahmenfläche verfügbar ist, kann hierdurch ein Verbotstatbestand vermieden werden.

Um den Fall eines Verbotstatbestandes und dessen Überwindung mittels einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu umgehen, wurden im Zuge einer Überarbeitung des Bebauungsplans (Stand: August 2015) Baugebiets- bzw. Baugrenzen im Westen des Planungsraumes so verschoben, dass ein Teil der Lebensraumpotenzialflächen in diesen Bereichen nicht in Anspruch genommen werden. Diese bleiben als Grünflächen erhalten und dienen als Ausgleichsflächen bei der Durchführung der Maßnahme $A_{CEF}2$.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Bereich östlich der Buchwaldstraße liegen die Lebensraumpotentialflächen innerhalb bereits durch Gewerbegebiete bebauter Flächen. Sollten hier Baumaßnahmen im Zuge von Erweiterungen bestehender Gewerbeflächen etc. stattfinden werden die Maßnahmen $V_{CEF}3$ und $A_{CEF}2$ angewandt. Mögliche Ausweichflächen zur Vergrämung der Zauneidechse sind die als „Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz“ gekennzeichneten Grünflächen im östlichen Randbereich des Planungsgebietes.

In Flächen ohne erhöhtem Lebensraumpotenzial können möglichweise ebenfalls einzelne Zauneidechsen auftreten, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht bei solchen diffusen Einzelvorkommen jedoch nicht, so dass kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

- ☐ 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- ☐ 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
- ☐ 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
- ☐ 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit „JA“ beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

4.1.4 Amphibien

Eine Erfassung von Amphibien wurde im Rahmen des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die gem. Relevanzanalyse (Anhang 1) relevanten Arten näher bewertet.

Relevant sind die Arten Kammmolch *(Triturus cristatus)*, Kleiner Wasserfrosch *(Pelophylax lessonae)*, Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*, Laubfrosch *(Hyla arborea)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)*, Rotbauchunke *(Bombina bombina)* und Wechselkröte *(Bufo viridis)*. Die Relevanz ergibt sich v. a. aus der Mitteilung des LUGV (vgl. Schreiben von Frau Beckmann v. 16.07.2015), dass im Umfeld des Untersuchungsgebietes die, mit Ausnahme des Kleinen Wasserfrosches, oben aufgeführten Arten festgestellt wurden. Entsprechend der mitgelieferten Rasterdaten befinden sich Minutenraster mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten jedoch abseits des Plangebietes, v. a. nördlich der Ortschaft Vogelsang.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien. Insgesamt besteht der Untersuchungsraum aus Siedlungsbiotopen bzw. Biotopen trockener (und damit für Amphibien weitgehend ungeeigneter) Standorte. Ebenso liegen für das Minutenraster, in dem sich das Untersuchungsgebiet wie auch die Oderniederung unmittelbar östlich des UG befindet, keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten vor (vgl. Schreiben von Frau Beckmann v. 16.07.2015). Ebenso wurden in den Minutenfeldern, die die westlich des B-Plangebietes gelegenen Kiesgrubenteiche Eisenhüttenstadt abdecken, mit Ausnahme des Moorfrosches keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt.

Aus diesen Gründen ist nicht zu erwarten, dass maßgebliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sein können.

Zwar wandern möglichweise einzelne Amphibien der im Anhang IV gelisteten Amphibienarten aus dem Umfeld in das UG hinein, Hinweise auf solche Tiere ergeben sich anhand der Datenlage des LUGV und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets jedoch nicht. In den westlich an das UG angrenzenden Kiesgrubenteichen Eisenhüttenstadt wurde zwar der Moorfrosch festgestellt, auch kann dort potenziell der Kleine Wasserfrosch vorkommen, beide Arten präferieren jedoch eindeutig grundwassernahe Biotope, die im UG wiederum fehlen. Daher ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch etwaige Bautätigkeiten abzuleiten.

Von daher ist für die oben aufgeführten Amphibienarten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand generell auszuschließen, so dass diesbezüglich die Prüfung an dieser Stelle endet.

4.1.5 Fische

Da im Untersuchungsgebiet Gewässer fehlen, ist die Artengruppe der Fische zur Beurteilung des Bebauungsplans ohne Belang.

4.1.6 Wirbellose

Innerhalb dieses Kapitels werden die Vertreter der Artengruppen Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere zusammengefasst behandelt. Entsprechend ihrer aktuellen Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche sind im UG keine planungsrelevanten Arten der Wirbellosen zu erwarten (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitate dieser meist hochspezialisierten Arten wurden bei der Biotopkartierung des Gebiets nicht festgestellt, so dass Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind.

Als einzige Ausnahme war auf der Prüfebene der Relevanztabelle ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers *(Proserpinus proserpina)* noch nicht auszuschließen. Die Art ist sehr mobil und gleichzeitig sind die Vorkommen extrem unstet. Viele theoretisch geeignete Habitate werden nur vorübergehend besiedelt, oder altbekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweis, bis die Art plötzlich wieder auftaucht (vgl. PETERSEN ET AL. 2003). Da sich die Raupe des Nachtkerzenschwärmers oligophag von Pflanzen der Onagraceen (Nachtkerzengewächse) ernährt, ist das Vorkommen dieser Pflanzenarten essentielle Voraussetzung für das Fortpflanzungshabitat des Falters. Im mitteleuropäischen Raum treten vor allem Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfraßpflanzen auf, wobei Weidenröschen gegenüber Nachtkerzen präferiert werden. Weidenröschen sind wiederum in nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies-und Feuchtschuttfluren und Wiesengräben zu finden (PETERSEN ET AL. 2003), die im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden konnten. Aufgrund des sehr unsteten Verhaltens und des Fehlens geeigneter Biotope für die bevorzugten Raupenfraßpflanzen ist nicht davon auszugehen, dass bzgl. des Nachtkerzenschwärmers die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sein können. Insofern wird auf eine detaillierte Bewertung in einem Formblatt verzichtet.

Insgesamt ist für die Vertreter der hier zusammengefassten Artengruppen ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auszuschließen, so dass diesbezüglich die Prüfung an dieser Stelle endet.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL

4.2.1 Brutvögel

Nachweise von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie liegen für das Plangebiet durch Kartierungen in der Ziltendorfer Niederung (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTLERE ODER E.V. 2011a) vor. Beim LUGV sind hingegen für das Gebiet des Bebauungsplans keine Brutvogeldaten vorhanden. Im Rahmen der Erfassung des Landschaftspflegeverbandes wurde das Gebiet des Bebauungsplans westlich der Buchwaldstraße erfasst und als „Probefläche 10“ bezeichnet. Innerhalb der Probefläche 10 wurden im Jahr 2011 sechs Begehungen durchgeführt.

Die Probefläche 10 reicht dabei in westlicher Richtung über die Grenze des Bebauungsplans hinaus. Da die Bestandskarten in einem relativ groben Maßstab dargestellt sind, ist eine genaue Zuordnung zum Untersuchungsgebiet des vorliegenden Fachbeitrags nicht immer möglich. In der nachfolgenden Tabelle sind daher sämtliche in der Probefläche 10 ermittelten Brutpaare dargestellt.

In der Probefläche 10 wurden 30 Brutvogelarten nachgewiesen (siehe nachfolgende Tabelle).

Von den in der Probefläche 10 nachgewiesenen Arten können diejenigen als wertgebend definiert werden, die in der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Brandenburg als bestandsgefährdet (Kategorien 1-3) eingestuft sind. Zusätzlich sind Arten wertgebend, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Heidelerche, Neuntöter) bzw. gem. Bundesartenschutzverordnung streng geschützt (Turmfalke, Wendehals) sind. Insgesamt sind somit folgende Arten als wertgebend einzustufen: Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Turmfalke, Wendehals. Diese Arten sind gleichzeitig kennzeichnende Vogelarten halboffener (Heidelerche, Neuntöter, Turmfalke, Wendehals) bzw. offener (Feldlerche) Lebensräum. Die genannten Arten werden in der „Gilde 1“ in einem Formblatt gemeinsam detailliert bewertet.

In einer weiteren Gilde sind diejenigen Arten zusammengefasst, deren Brutplätze sich weitgehend (Hausrotschwanz, Haussperling) auf Gebäude beschränken oder die regelmäßig (Grauschnäpper, Turmfalke) in Gebäuden brüten. Zudem werden vorsorglich weitere typische und weit verbreitete Gebäudebrüter berücksichtigt (Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler), auch wenn diese in der Probefläche 10 nicht nachgewiesen wurden. Individuen der hier zusammengefassten Arten sind durch etwaige Gebäudeabrisse gefährdet. Die genannten Arten werden in der „Gilde 2“ gemeinsam bewertet.

In einer weiteren Gilde sind die verbleibenden Brutvogelarten zusammengefasst. Es handelt sich i. d. R. um weit verbreitete und bundes- und landesweit noch häufige Arten, auch wenn einige dieser Arten aufgrund jüngerer Bestandsrückgänge in einer Vorwarnliste verzeichnet sind. Es handelt sich meist um Frei- oder Höhlenbrüter der Gehölze. Einige Arten sind aber auch Bodenbrüter, jedoch mit engem Bezug zu Gehölzbiotopen.

Tab. 9: Schutzstatus und Häufigkeit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Brutvogelarten

Deutscher Artname	*Wissenschaftl. Artname*	RL D	RL BB	Anzahl Brutpaare	Gilde
In der Probefläche 10 (westlich Buchwaldstraße) nachgewiesene Arten					
Amsel	*Turdus merula*	--	--	2	3
Blaumeise	*Parus caeruleus*	--	--	6	3
Buchfink	*Fringilla coelebs*	--	--	2	3
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	--	--	1	3
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	--	--	2	3
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	2	1
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	5	3
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	--	--	6	3
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	--	V	1	3
Girlitz	*Serinus serinus*	--	V	1	3
Goldammer	*Emberiza citrinella*	--	--	3	3
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	--	--	1	2, 3
Grünfink	*Carduelis chloris*	--	--	3	3
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	--	--	3	2
Haussperling	*Passer domesticus*	--	--	10	2
Heidelerche	*Lullula arborea*	V	--	2	1
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	--	--	2	3
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	--	--	2	3
Kohlmeise	*Parus major*	--	--	8	3
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	--	--	3	3
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	--	--	1	3
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*	--	--	1	3
Neuntöter	*Lanius collurio*	--	V	1	1
Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	1	3
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	--	--	1	3
Star	*Sturnus vulgaris*	--	--	3	3

Deutscher Artname	*Wissenschaftl. Artname*	RL D	RL BB	Anzahl Brutpaare	Gilde
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	--	--	1	1, 2
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	--	--	1	3
Wendehals	*Jynx torquilla*	2	2	1	1
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	--	--	1	3
Zusätzliche Brutvogelarten mit hohem Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet					
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3		2
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	--		2
Mauersegler	*Apus apus*	--	--		2

Legende
RL D: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2007)
RL BB Rote Liste im Land Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)
Kategorien der Roten Listen
1: Vom Aussterben bedroht
2: Stark gefährdet
3: Gefährdet
V: Vorwarnliste (derzeit noch keine Gefährdung)
--: Nicht gefährdet
Detaillierte Bewertung in Gilde Nr.
1: Wertgebende Brutvogelarten offener und halboffener Lebensräume
2: Brutvogelarten mit Brutplätzen in Gebäuden
3: Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölz- und Siedlungsbiotope und halboffener Lebensräume (Brutplätze nicht in/an Gebäuden)

Gilde 1: Wertgebende Brutvogelarten offener und halboffener Lebensräume

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ Europäische Vogelart

Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 9

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))
☐ günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Keine Aussage möglich	Keine Aussage möglich

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten sind kennzeichnende Vogelarten offener und halboffener Lebensräume:

- Feldlerche: Kennzeichnende Art offener Agrarlandschaften, auch in anderweitigen offenen Lebensräume (Brachen,

Heiden, Dünen, etc.) vorkommend, Bodenbrüter

- Heidelerche: Kennzeichnende Art der Übergänge zwischen Gehölz- und Offenlandbiotope, zumeist an sandige Standorte gebunden, profitiert von kurzrasiger Vegetation oder offenen sandigen Bodenstellen, Bodenbrüter
- Neuntöter: Kennzeichnende Art der Offenland-Gehölz-Mosaike, Brutplatz und Ansitzwarten in Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen oder Waldrändern, Nahrungssuche meist im angrenzenden Offenland, profitiert von kurzrasiger Vegetation oder offenen sandigen Bodenstellen, Freibrüter der Gehölze
- Turmfalke: Art großflächiger Offenland-Gehölz-Mosaike, Brutplatz dabei in Gehölzen (oder in Gebäuden, siehe Gilde 2), bedeutsam ist v. a. die Verfügbarkeit nahrungsreicher Offenländer, Nahrung meist Kleinsäuger, Freibrüter der Gehölze (oder Gebäudebrüter)
- Wendehals: Kennzeichnende Art der Übergänge zwischen Gehölz- und Offenlandbiotope, zur Nahrungssuche (Ameisen) auf magere Standorte (gerne Sandböden) angewiesen, profitiert von kurzrasiger Vegetation oder offenen Bodenstellen, Höhlenbrüter in angrenzenden Gehölzbiotopen

Geeignete Lebensräume befinden sich überwiegend westlich der Buchwaldstraße. Baubedingt gehen auf Grund der Flächeninanspruchnahme in den Misch- und Gewerbegebieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Zudem können maßgebliche Nahrungshabitate, die für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutsam sind, beeinträchtigt werden. Da sich die geplante Überbauung auf die Randbereiche der Buchwaldstraße begrenzt, ist nicht anzunehmen, dass es zu einer vollständigen Überbauung von Revieren kommt. Jedoch ist ein Verlust von Revierbestandteilen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Baumaßnahme kann es theoretisch zu einem Verlust von Nestlingen und Eiern kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- $V_{CEF}1$: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung bei der Entfernung von Gehölzen und weiteren Vegetationselementen (siehe Tab. 1)
- $A_{CEF}1$: Herstellung von Ausweichlebensräumen (siehe Tab. 3)

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Maßnahme $V_{CEF}1$ wird verhindert, dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern entstehen.

Durch die Maßnahme $A_{CEF}1$ werden zwischen der Buchwaldstraße und den Kiesgrubenteichen Eisenhüttenstadt vorhandene Lebensräume in Bereichen ehemaliger Magerrasen aufgewertet, die derzeit durch einen dichten Bodenbewuchs charakterisiert sind. Hierdurch werden Teillebensräume der hier behandelten Arten optimiert, so dass ein Ausweichen möglich ist und die Lebensraumverluste zu keiner Aufgabe von Brutrevieren führen.

Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.

☐ 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit „JA“ beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahme-

Gilde 1: Wertgebende Brutvogelarten offener und halboffener Lebensräume **Feldlerche (*Alauda arvensis*)** **Heidelerche (*Lullula arborea*)** **Neuntöter (*Lanius collurio*)** **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)** **Wendehals (*Jynx torquilla*)**
voraussetzungen.

Gilde 2: Brutvogelarten mit Brutplätzen in Gebäuden

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ Europäische Vogelart

Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 9

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

☐ günstig
☐ ungünstig / unzureichend
☐ ungünstig / schlecht
Keine Aussage möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Keine Aussage möglich

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten brüten in oder an Gebäuden.

Potenzielle Fortpflanzungsstätten befinden sich somit in der vorhandenen Gebäudekulisse. Im Rahmen etwaiger Gebäudeabrisse kann es theoretisch zu einem Verlust von Nestlingen und Eiern kommen. Baubedingt können zudem potenzielle Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren gehen. Hingegen werden maßgebliche Nahrungshabitate durch Gebäudeabrisse nicht beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- $V_{CEF}2$: Schutzmaßnahmen beim Abriss bestehender Gebäude (siehe Tab. 2)

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Maßnahme $V_{CEF}2$ wird verhindert, dass potenzielle Niststätten während des Abrisses besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln wie auch Verluste von Eiern entstehen. Durch Vorabkontrollen wird festgestellt, ob es überhaupt zu einem Verlust von Niststätten kommt. Bei positivem Befund wird im Neubau die Installation von Nisthilfen für die betreffende Art (die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen) realisiert, so dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.

Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.

☐ 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit „JA“ beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

Gilde 3: Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölz- und Siedlungsbiotope und halboffenen Lebensräume (Brutplätze nicht in/an Gebäuden)

Amsel (*Turdus merula*)
Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 9
☒ Europäische Vogelart	

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))
☒ günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ ungünstig / unzureichend	☒ B günstig / gut
☐ ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten brüten zumeist als Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern, in einigen Fällen auch als Höhlenbrüter in Bäumen. Zudem sind auch bodenbrütende Vögel aufgelistet.

Baubedingt gehen auf Grund der Flächeninanspruchnahme in den Misch- und Gewerbegebieten potenzielle Niststätten dauerhaft verloren. Hierdurch kann es theoretisch zu einer Tötung von Nestlingen und dem Verlust von Eiern kommen.

Da es sich bei den hier zusammengefassten Arten um „Allerweltsarten" handelt, wird davon ausgegangen werden, dass es trotz etwaiger Verluste von Niststandorten zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten kommt. Diese Arten wechseln meist alljährlich ihre Niststätten. Aufgrund der weiten Lebensraumansprüche kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auf angrenzende Biotope ausweichen können. Zudem profitieren die Arten von der im Bebauungsplan festgelegten Anlage von Grünflächen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- $V_{CEF}1$: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung bei der Entfernung von Gehölzen und weiteren Vegetationselementen (siehe Tab. 1)

Gilde 3: Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölz- und Siedlungsbiotope und halboffenen Lebensräume (Brutplätze nicht in/an Gebäuden)

Amsel (*Turdus merula*)
Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Maßnahme $V_{CEF}1$ wird verhindert, dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern entstehen.

Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.

☐ 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit „JA“ beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.

4.2.2 Rast- und Zugvögel

Nachweise von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie liegen für das Plangebiet durch Kartierungen in der Ziltendorfer Niederung (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTLERE ODER E.V. 2011A/B) vor. Im Rahmen dieser Erfassung wurde auch das Gebiet des Bebau-

ungsplans erfasst. Das Plangebiet ist dabei Bestandteil der Teilflächen IV und V. Hier wurden im Jahr 2011 sieben Begehungen durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Siedlungsbiotope und halboffene, trockene Habitate gekennzeichnet. Es ist weitgehend ungeeignet für Vogelarten, die hohe Ansprüche an ein freies Sichtfeld (z. B. Gänse) haben und auf großen Agrarschlägen äsen (z: B. Gänse, Kraniche) sowie für Arten, die in Feuchtgebieten (z. B. Entenvögel, Limikolen) rasten. Das Gebiet ist somit gerade für diejenigen Arten ungeeignet, die tradierte Rastgebiete aufsuchen und hier in großen Trupps auftreten können. Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet keine maßgeblichen Lebensräume von Zug- und Rastvogelarten vorhanden (vgl. ebd.).

Solche Rastgebiete finden sich v. a. in der Flussaue der Oder, also östlich des Untersuchungsgebiets. Rastgebiete geringerer Bedeutung können auch die Kiesgrubenteiche Eisenhüttenstadt westlich des UG darstellen. Da im Rahmen des Bebauungsplans insgesamt nur vergleichsweise niedrige Gebäude geplant sind und zudem bereits Gebäude und Erschließungsstraßen im Bebauungsplan existieren, sind Auswirkungen auf Flugbewegungen von Wasservögeln zwischen Oderniederung und Kiesgrubenteiche Eisenhüttenstadt nur marginal. Möglicherweise kann es zwar zu vertikalen und horizontalen Ausweichbewegungen kommen, signifikante Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Wasservögeln durch die geplante Bebauung sind jedoch ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.2.2, Trenn- und Barrierewirkungen durch die Errichtung von baulichen Anlagen).

Zug- und Rastbiotope allgemeiner Art sind artenschutzrechtlich ohne Bedeutung.

Insofern sind Verbotstatbestände für Zug- und Rastvögel ausgeschlossen. Zug- und Rastvogelarten werden daher nicht detailliert bewertet.

5 Fazit

Zum Schutz der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung spezielle Vermeidungsmaßnahmen entwickelt (vgl. Kap. 3.1, 3.3). Diese beinhalten bauzeitliche Regelungen sowie strukturelle Vergrämungsmaßnahmen von Zauneidechsen.

Berücksichtigung in der Prognose der Projektwirkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände fanden zudem Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen). Diese sichern und entwickeln den räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wertgebende Brutvogelarten und der Zauneidechse durch entsprechende Biotopentwicklungsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen kann mit Ausnahme der Zauneidechse das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es wurden folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die, um Wirkung zu erzielen, in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden sollten:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

$V_{CEF}1$: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung bei der Entfernung von Gehölzen und weiteren Vegetationselementen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

$V_{CEF}2$: Schutzmaßnahmen beim Abriss bestehender Gebäude

$V_{CEF}3$: Vergrämung von Zauneidechsen

$A_{CEF}1$: Herstellung von Ausweichlebensräumen für Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Turmfalke und Wendehals

$A_{CEF}2$: Herstellung von Ausweichlebensräumen für die Zauneidechse

Im Falle der Durchführung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Buchwaldstraße“ mit dem Stand April 2015 wären unter Berücksichtigung der Weisung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.07.2014 zur Zauneidechse für diese Art Verbotstatbestände nicht vollständig auszuschließen. Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen (keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen) des § 45 Abs. 7 BNatSchG lägen vor, jedoch stellten die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen eine große Hürde dar, die für mögliche Investoren und Bauherren nicht zu überwinden ist. Aus diesen Gründen wurde im August 2015 eine Planänderung vorgenommen, die Teile der Konfliktbereiche der Lebensraumpotentialflächen der Zauneidechse aus der Mischgebietsbebauung ausschließt. Diese bleiben als Grünflächen erhalten und dienen als Ausgleichsflächen zur Durchführung der Maßnahme $A_{CEF}2$. Weiterhin wurden in der unmittelbaren Nähe zu Konfliktbereichen Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz ausgewiesen, die ebenfalls als Ausgleichsflächen zur Durchführung der Maßnahme $A_{CEF}2$ vorgesehen sind. Somit können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Literatur und Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAUGESETZBUCH (BAUGB)

vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

vom 26. Juni 1962 (BGBl. 2009 I S. 429), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).

BMVBS / BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (HRSG.) 2010:

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2012: Ergebnis des F+E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Berlin.

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, BBGNATSCHAG)

vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (GBl. I S. 3154).

MUGV / MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2014)

Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVVerf. Hier: Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen. – vom 10.07.2014.

MWEBWV & MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RICHTLINIE 2009/147/EG

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

RICHTLINIE 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Literatur / Gutachten

BLANKE, I. (2010):

Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - Jena.

ELBING K., R. GÜNTHER & F.J. OBST (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). IN: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Laurenti-Verlag, Bielefeld.

FROELICH & SPORBECK (2008):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg (einschl. Anlage 2: Liste des LUA der europäischen Vogelarten und Anlage 3: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV). - im Auftrag des Landesbetrieb Straßenwesen, Hoppegarten.

HARTUNG, H. & A. KOCH (1988):

Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. IN: Mertensiella 1, S. 245-257.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLÖOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2008):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – in: Naturschutz Und Biologische Vielfalt, 70 (1), 2009: 231-256.

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTLERE ODER (2011A):

Sonderkartierung Brutvögel Ziltendorfer Niederung. – im Auftrag der 50Hertz Transmission GmBH, Berlin, unveröff.

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTLERE ODER (2011B):

Sonderkartierung Rast- und Zugvögel Ziltendorfer Niederung. – im Auftrag der 50Hertz Transmission GmBH, Berlin, unveröff.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA BB) (2004):

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. = Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA BB) (2008):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. = Beilage zu H. 4, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – in: Naturschutz Und Biologische Vielfalt, 70 (1), 2009: 115-153.

MUNR BB / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992):

Rote Liste, Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.

PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUß & C. KLEMANN (2013):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG. – in: Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8). S. 241-247.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 742 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.

RECK, H. ET AL. (2001):

Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). – in: Angewandte Landschaftsökologie 44: 153-160.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., MÄDLOW, W. (2008):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 (unter Mitarb. von M. JURKE) – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4).

SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014):

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – in: Naturschutz und Landschaftsplanung in Brandenburg 23 (1). S. 4-24.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W KNIEF (2007):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. – in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Anlage 1

Relevanzprüfung

(Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)

Anlage I: Relevanzanalyse

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
Pflanzen						
Biegsames Nixkraut	--	X				Nein
Finger-Küchenschelle	--	X				Nein
Frauenschuh	--	--	X (nächstgelegenes Vorkommen im Schlaubetal)			Nein
Kriechender Scheiberich	--	--	--	Quellsümpfe,-moore, Feuchtweiden, Flutmulden, jeweils mit lückiger Vegetation meist in Folge von Beweidung durch Rinder oder Gänse, auch an Badestellen und Viehtränken	Die beschriebenen Biotope fehlen im Plangebiet	Nein
Moor-Steinbrech	--	X				Nein
Sand-Silberscharte	--	--	X			Nein
Schwimmendes Froschkraut	--	--	X			Nein
Sumpf-Engelwurz	--	--	X			Nein
Sumpf-Glanzkraut	--	--	--	Mesotrophe kalkreiche ganzjährig nasse Flach- und Zwi-	Die beschriebenen Biotope fehlen im Plangebiet	Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
				schenmoore sowie auf basenhaltigen Rohböden		
Sumpf-Siegwurz	--	--	X			Nein
Vorblattloses Vermeinkraut o. Leinblatt	--	--	X			Nein
Wasserfalle	--	--	X			Nein
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
Biber	X					Ja
Feldhamster	--	X				Nein
Fischotter	X					Ja
Luchs	--	X				Nein
Wildkatze	--	X				Nein
Wolf	--	--	--	Großflächige störungsarme Räume, bes. Bergbaufolgelandschaften, Truppenübungsplätze, auch Forst-und Agrargebiete	Die Revierzentren liegen derzeit außerhalb des geplanten Plangebiets. Das bereits durch Siedlungen geprägte, sehr kleine Plangebiet ist für den störungsempfindlichen Wolf bedeutungslos.	Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
Säugetiere (nur Fledermäuse)						
Bechsteinfledermaus	--	--	X (Im Raum Eisenhüttenstadt sind keine Vorkommen bekannt)			Nein
Braunes Langohr	X					Ja
Breitflügelfledermaus	X					Ja
Fransenfledermaus	X					Ja
Graues Langohr	X					Ja
Große Bartfledermaus (Syn. Brandtfledermaus)	--	--	--	V. a. Misch- und Laubwälder, Quartiere meist in oder an Gebäuden	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, die Art ist jedoch im Süden von BB weit verbreitet, Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern möglich	Ja
Großer Abendsegler	--	--	--	Altholzreiche Wälder, Friedhöfe, Parkanlagen, Quartiere in Baumhöhlen	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, die Art ist jedoch im Süden von BB weit verbreitet, Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern möglich	Ja

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
Großes Mausohr	X					Ja
Kleine Bartfledermaus	--	--	--	Siedlungsgebiete, Kulturlandschaft, Waldränder, Quartiere meist in oder an Gebäuden	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, von der Art liegen jedoch regelmäßige Feststellungen aus dem Süden und Südosten von BB vor, daher ist ein Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern möglich	Ja
Kleiner Abendsegler	--	--	--	Wälder, Quartiere in Baumhöhlen	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, von der Art liegen jedoch regelmäßige Feststellungen aus dem Süden und Südosten von BB vor, daher ist ein Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern möglich	Ja
Mopsfledermaus	X					Ja
Mückenfledermaus	--	--	--	Lebensräume in wald- und wasserreicher Umgebung, Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, die Art kann jedoch im Plangebiet auftreten (Verbreitung	Ja

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
					bisher noch ungenügend untersucht) , daher ist ein Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern ,Kiesgruben und der Oderaue möglich	
Nordfledermaus	--	--	X (Im Raum Eisenhüttenstadt sind keine Vorkommen bekannt)			Nein
Rauhautfledermaus	--	--	--	Lebensräume in wald- und wasserreicher Umgebung, Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, ganz BB gehört zum Reproduktionsraum der Art, daher ist ein Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern ,Kiesgruben und der Oderaue möglich	Ja
Teichfledermaus	--	--	X (Die wenigen Nachweise betreffen Winterquartiere deutlich abseits des Plangebiets)			Nein
Wasserfledermaus	X			Nahrungshabitate über größere Wasserflächen wie Seen und Flüsse, meist Baumquartiere	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, ganz BB gehört zum Reproduktionsraum der Art,	Ja

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
					daher ist ein Vorkommen in Verbindung mit den westlich angrenzenden Wäldern ,Kiesgruben und der Oderaue möglich	
Zweifarbfledermaus	--	--	X (Im Raum Eisenhüttenstadt sind keine Vorkommen bekannt)			Nein
Zwergfledermaus	--			Sehr anpassungsfähige Art, v. a. im Siedlungsraum vorkommend, Gebäudequartiere	Zwar kein Nachweis im Umfeld des Plangebietes, ganz BB gehört zum Reproduktionsraum der Art, in den vorhandenen Siedlungsgebieten des Plangebiets ist ein Vorkommen möglich	Ja
Reptilien						
Es wurde im gesamten Plangebiet eine Geländeerfassung von Reptilien vorgenommen. Relevant sind somit die im Rahmen dieser Kartierung festgestellten Arten (ausschließlich Zauneidechse). Für das Plangebiet wurde ein Vorkommen der Schlingnatter, die gem. den vom LUGV zugesandten Daten südl. Eisenhüttenstadt nachgewiesen werden konnte, aufgrund mangelnder Lebensraumausstattung ausgeschlossen (siehe hierzu Kap. 4.1.3)						
Amphibien						
Kammmolch	X					Ja
Kleiner Wasserfrosch	--	--	--	Vegetationsreiche Kleingewässer verschiedener Art, gerne	Es fehlen zwar geeignete Kleingewässer im Plangebiet, ein	Ja

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
				in Wälder und Mooren	Vorkommen ist jedoch in der angrenzenden Oderaue oder den Kiesgruben Eisenhüttenstadt möglich	
Knoblauchkröte	X					Ja
Kreuzkröte	--	--	--	V. a. in jungen Abbaugebieten mit noch wenig bewachsenen und sonnenexponierten Pioniergewässern	Potenzielle Lebensräume auf Sonderstandorte begrenzt, die im Plangebiet und seiner Umgebung fehlen, ebenso liegen beim LUGV keine Daten zu einem Vorkommen vor	Nein
Laubfrosch	X					Ja
Moorfrosch	X					Ja
Rotbauchunke	X					Ja
Springfrosch	--	--	X	--	--	Nein
Wechselkröte	X					Ja
Fische						
Baltischer Stör	--	X (Wiedereinbürgerungsversuche in der Oder, Peene, Warthe unterhalb der Neiße)				Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
Nordseeschnäpel	--	--	X (Unterläufe größerer Flüsse im Einzug der Nordsee)			Nein
Käfer						
Breitrand	--	--	--	Größere, nährstoffarme, makrophytenreiche Flachseen	Nein	Nein
Eremit	--	--	--	Mulmgefüllte Baumhöhlen verschiedener Laubbäume, v. a. in Alteichen, meist in sonniger Lage	Keine Altbäume im Plangebiet vorhanden	Nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	--	X				Nein
Großer Eichenbock	--	--	--	Alteichen in sonniger Lage	Keine Alteichen im Plangebiet vorhanden	Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	--	--	--	Größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe, bevorzugt in Flachwasserbereichen mit dichter aus dem Wasser aufragender Vegetation und Ufervegetation,	Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden	Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
				wie z. B. Torfmoose, Kleinseggen, Teichsimsen, oft in Wald- oder Moorgebieten (BEUTLER & BEUTLER 2002).		
Schmetterlinge						
Gelbringfalter	--	X				Nein
Großer Feuerfalter	--	--	--	V. a. offene Niedermoore und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenrieden, Feucht- und Nasswiesen, offenen Nass- und Feuchtbrachen, i.d.R. im Kontakt mit Röhrichtgesellschaften, mit Raupenfutterpflanzen (saure Ampferarten) (vgl. BEUTLER & BEUTLER 2002)	Keine geeigneten Feuchtwiesen im Plangebiet vorhanden	Nein
Großer Moorbläuling	--	--	X			Nein
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--	Staudenfluren	In Brandenburg bei hoher Bestandsdynamik weit verbreitet, daher Vorkommen im Plangebiet theoretisch möglich, zudem Staudenfluren vorhanden	Ja

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
Schwarzblauer Bläuling	--	--	--	Nährstoffarme Standorte mit hochwüchsiger, dichter Vegetation: Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren, Brenndoldenwiesen (1 Nachweis bei Eisenhüttenstadt im Odervorland)	Die genannte Vegetation fehlt im Plangebiet	Nein
Schwarzfleckiger Feuerfalter	--	X				Nein
Libellen						
Asiatische Keiljungfer	--	--	--	Große Flüsse, z. B. an der Oder vorkommend	Zwar können von der Oder Tiere in das Plangebiet einfliegen, potenzielle Fortpflanzungsgewässer (im Wesentlichen die Oder) liegen jedoch außerhalb des Plangebiets und werden durch etwaige Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt	Nein
Große Moosjungfer	X			Fortpflanzung an natürlichen, durch Wasservegetation reich strukturierte meso- bis eutrophe	Keine Gewässer im Plangebiet	Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
				Stillgewässer in Waldlagen (BEUTLER & BEUTLER 2002)		
Grüne Keiljungfer	X			Bäche und Flüsse mit naturnahmen Verlauf, naturnahen Uferabschnitten und Sedimentationsdynamik; Besiedlungsvoraussetzung ist eine Vielfalt feinkiesiger bis feinsandiger anorganischer Sedimente, einschließlich von Sandbänken auf der Gewässersohle oder im Uferbereich in Kombination mit submersen Wurzelwerk von Ufergehölzen (BEUTLER & BEUTLER 2002)	Zwar können von der Oder Tiere in das Plangebiet einfliegen, potenzielle Fortpflanzungsgewässer (im Wesentlichen die Oder) liegen jedoch außerhalb des Plangebiets und werden durch etwaige Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt	Nein
Grüne Mosaikjungfer	--	--	--	Bestände der Krebsschere im norddeutschen Tiefland	Keine Gewässer im Plangebiet	Nein
Östliche Moosjungfer	--	--	--	Kleinere nährstoffarme fischfreie oder fischarme Stillgewässer mit Verlandungszone, meist kleinere Seen in Mooren,	Keine Gewässer im Plangebiet	Nein
Zierliche Moosjungfer	--	--	--	Kleinseen und flache	Keine Gewässer im	Nein

Anhang IV-Arten/ Brutvogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben/ unregelmäßig in BB	Verbreitung in BB nur deutlich abseits des Plangebiets	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden?	Zu betrachtende Art
				Seebuchten mit einem dichten Unterwasserpflanzenbewuchs	Plangebiet	
Weichtiere						
Gemeine Flussmuschel	--	--	--	Schnell fließende und klare Bäche und Flüsse mit guter Sauerstoffversorgung im Lückensystem	Keine Nachweise im geplanten Tagebaugebiet und dessen Umfeld, im geplanten Abbaugebiet fehlen geeignete Lebensräume für die anspruchsvolle Gewässerart	Nein
Brutvögel						
Bzgl. der Brutvögel wurde die Kartierung der Ziltendorfer Niederung des LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDES MITTLERE ODER (2011A) ausgewertet, so dass eine Relevanzanalyse nicht erforderlich ist. Als relevant werden sämtliche erfassten Brutvogelarten betrachtet. Darüber hinaus werden vorsorglich Rausch- und Mehlschwalbe sowie Mauersegler als potenziell vorkommende Arten mitberücksichtigt (siehe hierzu Kap. 4.2.1). D						
Zug- und Rastvögel						
Bzgl. der Zug- und Rastvögel wurde die Kartierung der Ziltendorfer Niederung des LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDES MITTLERE ODER (2011B) ausgewertet, so dass eine Relevanzanalyse nicht erforderlich ist. Im Rahmen dieser Kartierung wurden zahlreiche Zug- und Rastvögel erfasst. Für das Plangebiet konnten keine hervorgehobenen Zug- und Rastbiotope ermittelt werden. Rastbiotope allgemeiner Art sind artenschutzrechtlich ohne Bedeutung (siehe hierzu Kap. 4.2.2).						